



Protokoll des Zürcher Kantonsrates

120. KR-Sitzung, Montag, 15. September 2025, 08:15 Uhr

Vorsitz: *Beat Habegger (FDP, Zürich)*

Romaine Rogenmoser (SVP, Bülach)

Verhandlungsgegenstände

- 1. Mitteilungen 2**
 - Antworten auf Anfragen
 - Ratsprotokolle zur Einsichtnahme
 - Zuweisung von neuen Vorlagen
- 2. Stellvertretungsregelung für Zürcher Parlamente**
 - A. Verfassung des Kantons Zürich, Änderung, Vertretung von Parlamentsmitgliedern**
 - B. Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern..... 4**
 - Antrag der Redaktionskommission vom 19. Juni 2025
 - KR-Nr. 420b/2020
- 3. Gemeindegesetz (GG), Änderung, Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene 6**
 - Antrag der Redaktionskommission vom 15. Mai 2025
 - KR-Nr. 210b/2021
- 4. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Totalrevision..... 6**
 - Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023 und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025
 - Vorlage 5923a
- 5. Verschiedenes..... 66**
 - Nachruf
 - Internationaler Tag der Demokratie
 - Schützenkönig des Knabenschiessens 2025
 - Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

1. Mitteilungen

Geschäftsordnung

Ratspräsident Beat Habegger: Wünschen Sie das Wort zur Geschäftsliste? Dies ist nicht der Fall. Wir fahren fort wie vorgesehen.

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Beat Habegger: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf fünf Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 151/2025, Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken durch den Kanton Zürich und deren Nutzung, insbesondere zum Zweck des Naturschutzes

Hans Egli (EDU, Steinmaur), Jeannette Wibmer (Die Mitte, Laufen-Uhwiesen), Martin Huber (FDP, Neftenbach), Donato Flavio Scognamiglio (EVP, Freienstein-Teufen)

- KR-Nr. 152/2025, Überwachungsmassnahmen im Kanton Zürich
- KR-Nr. 176/2025, Quagga-Muschel: Wie werden die bisher nicht betroffenen Gewässer geschützt?

Nicola Yuste (SP, Zürich), Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich)
Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen), Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.)

- KR-Nr. 182/2025, Welche Strategie verfolgt der Kanton mit den Beteiligungen an Informatikunternehmen und wie wird eine Wettbewerbsverzerrung verhindert?

Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur), Marc Bourgeois (FDP, Zürich)

- KR-Nr. 231/2025, Steuerbelastungsmonitor 2025 – Kanton Zürich am Ende?

Paul Mayer (SVP, Marthalen), Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Priska Hänni (Die Mitte, Regensdorf), Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind einsehbar:

- Protokoll der 117. Sitzung vom 25. August 2025, 14.30 Uhr
- Protokoll der 118. Sitzung vom 1. September 2025, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

- **Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 239/2022 betreffend Kühle kluge Köpfe in kantonalen Schulen: Massnahmen zur Aufenthaltsqualität mit Energieeffizienz**
KR-Nr. 239a/2022
 - **Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 423/2021 betreffend Standard Nachhaltigkeit Hochbau für alle Gebäude im Einflussbereich des Kantons**
KR-Nr. 423a/2021
 - **Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2026-2028**
Vorlage 6039
 - **Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der langfristigen, strategischen Immobilienplanung LSI 2025**
Vorlage 6041
- Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:
- **Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 246/2023 betreffend Digitale Steuererklärung – es geht noch besser**
KR-Nr. 246a/2023
- Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:
- **Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 344/2022 betreffend Kreislaufwirtschaft – Grünabfall für Biogas und Kompost**
KR-Nr. 344a/2022
 - **Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredits für die Ausführungsplanung und die Umsetzung der Revitalisierung der Sihl bei Sihlwald**
Vorlage 6040
- Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:
- **Kinder- und Jugendhilfegesetz**
Vorlage 6038
 - **Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Eigentümerstrategie für die Opernhaus Zürich AG**
Vorlage 6042
 - **Transparenz und Interessenbindungen der Bildungsrätinnen und Bildungsräte**
KR-Nr. 258/2025
- Zuweisung an die Finanzkommission:
- **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Budgets für das Rechnungsjahr 2026**
Vorlage 6043
 - **Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2026 und 2027**
Vorlage 6044
- Zuweisung an die Geschäftsleitung:

- **Corporate Governance bei der GVZ**

KR-Nr. 215/2025

- **Corporate Governance bei den EKZ**

KR-Nr. 216/2025

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

- **Ergänzung Gesetz über die IPW Zürich Unterland – voller Teuerungsausgleich**

KR-Nr. 242/2025

- **Ergänzung Universitätsspitalgesetz – voller Teuerungsausgleich**

KR-Nr. 243/2025

- **Ergänzung Gesetz über das Kantonsspital Winterthur – voller Teuerungsausgleich**

KR-Nr. 244/2025

- **Ergänzung Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich – voller Teuerungsausgleich**

KR-Nr. 245/2025

2. Stellvertretungsregelung für Zürcher Parlamente

A. Verfassung des Kantons Zürich, Änderung, Vertretung von Parlamentsmitgliedern

B. Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern

Antrag der Redaktionskommission vom 19. Juni 2025

KR-Nr. 420b/2020

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft, und der erste Fehler, den wir korrigieren mussten, findet man bereits im Titel von Teil A. In der a-Vorlage war hier von «Ratsmitgliedern» die Rede. Richtig ist aber «Kantonratsmitglieder», entsprechend haben wir das in der b-Vorlage korrigiert. Weiter wurde der Zwischentitel zu Teil 3 so ergänzt, dass die Anweisung klar ist und dieser Fundort nicht verloren geht und der Titel weiterhin im Gesetz vorhanden ist.

Bei Paragraph 27 haben wir einen Tippfehler korrigiert und dann in Absatz 3 eine Wiederholung herausgestrichen. Die Gemeindeordnung wird in Absatz 3 erneut genannt, das ist nicht notwendig. Da die Gemeindeordnung bereits in Absatz 3 erwähnt wird und mit «Sie» auf die Gemeindeordnung präzise verwiesen werden kann, ist eine Wiederholung entsprechend nicht notwendig, das Gesetz ist verständlich.

Und zuletzt wurde der Verweis in Paragraf 27 konkretisiert und geklärt. Es wird hier auf 15a bis 15c verwiesen. Das hat auch zur Folge, dass in der Formulierung die Verbformen entsprechend auf die Mehrzahl angepasst werden müssen.

All diese Änderungen hat die Redaktionskommission vorgenommen. Zum Schluss noch der Titel zur Verfassungsänderung: Auch hier haben wir den Titel entsprechend der a-Vorlage wieder aufgenommen und die Vorlage kann nun so verabschiedet werden. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Redaktionslesung

A. Verfassung des Kantons Zürich

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 50

II. und III.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

B. Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern

Titel und Ingress

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Vor «3. Teil: Organe des Kantonsrates»

§§ 15a, 15b und 15c

II. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 27

III.–V.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 72 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 420b/2020 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gemeindegesetz (GG), Änderung, Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene

Antrag der Redaktionskommission vom 15. Mai 2025

KR-Nr. 210b/2021

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Auch diese Vorlage hat die Redaktionskommission eingehend geprüft. Hier haben wir keine Änderungen beantragt.

Redaktionslesung

I. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 105

§ 105a

II. und III.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 167 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 210b/2021 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Totalrevision

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023 und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025

Vorlage 5923a

Ratspräsident Beat Habegger: Ich weise Sie darauf hin, dass Minderheitsanträge zurückgezogen wurden: Susanne Brunner hat den Minderheitsantrag zu Paragraph 37 litera b zurückgezogen, Gabriel Mäder hat den Minderheitsantrag zu Paragraph 48 und damit auch zu einem neuen Paragraphen 48a zurückgezogen.

Eintretensdebatte

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Vor uns liegen interessante Stunden und ich freue mich sehr auf die nachfolgende Gesetzesberatung, hat sie die STGK doch sehr lange und sehr umfangreich beschäftigt. Sie werden es in der Vorbereitung gesehen haben, es sind vielleicht jetzt ein paar Minderheitsanträge weniger, aber als ich das Votum vorbereitet habe, waren es noch deren 37. 37 Minderheitsanträge wurden gestellt und werden heute beraten. Aber keine Angst, wir werden nicht zu allen Minderheitsanträgen einzeln sprechen, auch hat sich die STGK darauf geeinigt, dass es Anträge gibt, bei welchen nur ich als Kommissionspräsidentin die Haltung der STGK zu Protokoll geben werde; dies, weil wir hoffen, dass wir heute gut durchkommen und vielleicht sogar die erste Lesung abschliessen können.

Doch nun komme ich zum eigentlichen Gesetz: Wir beraten heute die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 2008, und seitdem hat sich die Welt der Datenbearbeitung stark verändert. Digitale Prozesse sind umfassender geworden, algorithmische Systeme werden eingesetzt, und auch der Anspruch der Bevölkerung auf Transparenz und Informationszugang ist gewachsen. Der Regierungsrat hat deshalb eine vollständige Überarbeitung vorgelegt. Grundlage bildet eine Evaluation der wichtigsten Wirkungsbereiche des geltenden Gesetzes. Gleichzeitig wurden parlamentarische Vorstösse aufgenommen sowie neue Anforderungen aus dem europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt.

Ziel der Vorlage ist es, ein insgesamt übersichtlicheres Gesetz zu schaffen, das zwei zentrale Anliegen in Balance hält: erstens, die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips und damit den Zugang zu amtlichen Informationen, zweitens, den Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, deren Daten bearbeitet werden.

Die Vorlage gliedert sich in fünf Abschnitte: Der erste Abschnitt enthält gemeinsame Bestimmungen, die sowohl für das Öffentlichkeitsprinzip wie auch für den Datenschutz gelten. Hier ist zum Beispiel neu geregelt, wie Zuständigkeiten zwischen den Organen verteilt werden oder wie die Informationsbearbeitung durch Dritte kontrolliert wird. Auch der Begriff der «öffentlichen Organe» wird präziser definiert, das ist wichtig, damit klar ist, wer genau unter das Gesetz fällt. Der zweite Abschnitt betrifft das Öffentlichkeitsprinzip. Er regelt einerseits die aktive Informationstätigkeit der Behörden, andererseits den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Neu ist hier beispielsweise, dass Organe das Recht erhalten, Informationen auch von sich aus als offene Behördendaten zu veröffentlichen und nicht nur auf Anfrage.

Diskutiert wurde in der Kommission vor allem die Frage, welche Informationen davon ausgenommen werden sollen. Im Zentrum stand dabei der Paragraph 18, die Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Informationszugang. Hier geht es etwa um Protokolle und nicht öffentliche Sitzungen. Neu soll es möglich sein, diese generell vom Zugang auszunehmen, ohne dass eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen muss.

Auch die Kostenfrage wurde in diesem Abschnitt beraten. Grundsätzlich soll der Zugang zu Informationen weiterhin kostenlos sein, gleichzeitig soll es aber Ausnahmen geben, etwa wenn eine Person in kurzer Zeit sehr viele Gesuche stellt, die für die Verwaltung dann unverhältnismässig aufwendig sind. Wesentlich ist zudem die Einführung eines Schlichtungsverfahrens. Dieses war in der ursprünglichen Vorlage nicht vorgesehen, wurde aber von der Kommissionsmehrheit aufgenommen. Ziel ist es, bei Konflikten über den Informationszugang eine pragmatische und rasche Lösung zu finden, ohne dass gleich ein Gerichtsverfahren nötig wird. Als Beispiel: Wenn eine Bürgerin Zugang zu einem Dokument verlangt, die Behörde dies aber verweigert, kann künftig eine neutrale Schlichtungsstelle eingeschaltet werden, die dann eine Empfehlung abgibt.

Der dritte Abschnitt betrifft den Datenschutz. Hier werden die Grundsätze im Umgang mit Personendaten festgelegt, ebenso die besonderen Pflichten der Behörden. Neu aufgenommen wurde etwa die Pflicht, bei der Beschaffung von Daten von Dritten offenzulegen, wenn algorithmische Entscheidungssysteme eingesetzt werden. Das stärkt die Transparenz bei automatisierten Verfahren. Ein kontroverses Thema war die Bearbeitung biometrischer Daten. Diskutiert wurde insbesondere, ob und unter welchen Bedingungen biometrische Erkennungssysteme im öffentlichen Raum eingesetzt werden dürfen. Die Mehrheit der Kommission sprach sich für eine klare Einschränkung aus, eine Minderheit möchte hingegen auch Pilotprojekte zulassen.

Im vierten Abschnitt geht es um die oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz. Neu soll es für beide Bereiche je eine beauftragte Person geben. Damit wird die Unabhängigkeit gestärkt und eine klarere Zuständigkeit geschaffen. Auch über mögliche Sanktionsrechte dieser Aufsichtsinstanzen wurde diskutiert.

Schliesslich enthält der fünfte Abschnitt die Schlussbestimmungen, dazu gehört auch die Erledigung mehrerer parlamentarischer Vorstösse, die mit der Revision erfüllt werden.

Die Kommission hat in ihrer Beratung verschiedene Fachpersonen und Organisationen angehört, von Gemeinden über Fachverbände bis hin zu Datenschutzexpertinnen und -experten aus Wissenschaft und Praxis. Besonders hervorzuheben ist die positive Erfahrung mit den Schlichtungsverfahren, wie

sie auf Bundesebene bestehen. Diese Rückmeldungen haben die Vorlage wesentlich geprägt.

Nach intensiver Diskussion hat die Mehrheit der Kommission der revidierten Vorlage zugestimmt. Sie hält fest: Das neue Gesetz ist klarer strukturiert, stärkt das Öffentlichkeitsprinzip, schützt die Grundrechte und trägt den technologischen Entwicklungen Rechnung. Neu können Gesuche um Dateneinsicht weitgehend kostenlos gestellt werden, und im Konfliktfall, ich habe es bereits erwähnt, steht ein Schlichtungsverfahren offen.

Eine Minderheit der Kommission kommt jedoch zu einem anderen Schluss: Für sie wiegt die weitgehende Bearbeitung besonderer Personendaten schwerer als die Verbesserungen. Sie kritisiert vor allem, dass der Einsatz biometrischer Systeme in Pilotversuchen zugelassen bleiben soll. Aus diesem Grund stellt die Minderheit den Antrag auf Nicht-Eintreten.

Damit habe ich mein Votum zum Eintreten gehalten und wünsche uns allen viel Erfolg in den kommenden Stunden, gute Nerven und einen kühlen Kopf für die vielen Minderheitsanträge, die folgen, sollten Sie Eintreten beschliessen.

Minderheit Benjamin Krähenmann, Florian Heer:

Auf die Vorlage 5923 wird nicht eingetreten.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Transparentes, nachvollziehbares staatliches Handeln und Persönlichkeitsschutz sind Grundpfeiler unserer Demokratie. Das vorliegende, totalrevidierte Gesetz über die Information und den Datenschutz nimmt diese beiden Grundsätze aus Sicht der Grünen ungenügend auf. Statt mehr Transparenz zu schaffen, wird es mit dem neuen IDG schwieriger, an staatliche Informationen zu gelangen. Und besondere Personendaten, wie Informationen zur ethnischen Herkunft oder biometrische Daten, sind zu wenig geschützt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner in diesem Kanton haben ein Recht darauf, dass mit ihren Daten so sorgfältig und so zurückhaltend wie möglich umgegangen wird. Die Menschen müssen in ihren Persönlichkeitsrechten auch vor dem Staat geschützt werden. Eine Verbesserung dieses Schutzes wird mit der vorliegenden IDG-Revision verpasst, ganz im Gegenteil: Das IDG stärkt weder das Öffentlichkeitsprinzip noch den Datenschutz, sondern fällt in entscheidenden Punkten hinter geltendes Recht zurück. Gemäss Öffentlichkeitsprinzip hat grundsätzlich jede Person ein Recht darauf, Informationen öffentlicher Organe einzusehen, und zwar ohne Angaben besonderer Gründe. Staatliches Handeln muss also transparent und nachvollziehbar sein. Als Stimmberechtigte können wir gerade dann informierte Entscheidungen treffen, wenn die Fakten, auch diejenigen zu behördlich getroffenen Entscheidungen, auf dem Tisch liegen. Und

sollten gewisse Informationen wegen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses doch nicht veröffentlicht werden, dann braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung. Diese Abwägung ist ein wichtiger Bestandteil des Öffentlichkeitsprinzips.

Doch sowohl die Regierung als auch die Kommissionsmehrheit sehen dies offensichtlich anders. Sie wollen die Interessenabwägung umgehen und noch mehr Pauschalausnahmen beim Informationszugang einführen. Aus Sicht der Grünen ist das stossend. Worum geht es also konkret? Neu sollen nicht nur Geschäfte des Regierungsrates, sondern auch solche der Gemeindevorstände und damit der Zweckverbände unter Verschluss bleiben. Diese unnötige Verschärfung zeugt von einem Misstrauen gegenüber den eigenen Bürgerinnen und Bürgern, den Medien sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Interessengruppen und schwächt das Vertrauen in die demokratischen Institutionen. Gerade in Zeiten zunehmender Fake-News und sich gruppierender Staatskritikerinnen und Staatskritikern ist es nötig, dass staatliche Entscheide und staatliches Handeln eingesehen und Aussagen dazu überprüft werden können. Ansonsten entsteht der Eindruck, dass hinter den Kulissen gemauschelt und nicht korrekt gearbeitet wird.

Doch nicht nur die unzulängliche Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips sehen wir Grüne kritisch, es ist ebenso problematisch, dass mit dem neuen IDG der Datenschutz nicht verbessert, sondern geschwächt wird. Gemäss geltendem Recht braucht es für die Bearbeitung besonderer Personendaten – dazu gehören beispielsweise Informationen zu religiösen respektive politischen Ansichten oder zur Gesundheit – eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Dieser Grundsatz, dass ein staatlicher Zugriff auf solche sensiblen Daten klar definiert und begrenzt sein muss, wird mit dem neuen IDG Paragraf 25 litera b aufgeweicht. Als betroffene Person weiss ich künftig also nicht mehr, wann und warum die intimsten Daten über mich sammelt und bearbeitet.

Und auch Technologien zur Massenüberwachung sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt. Dieses Versäumnis führt dazu, dass Personen im öffentlichen Raum anhand ihrer biometrischen Daten automatisch identifiziert werden können. Sowohl die Privatsphäre als auch die persönliche Freiheit der Menschen sind damit gefährdet, und darum sind gerade auch Pilotprojekte, notabene ohne gesetzliche Grundlage, für den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum gefährlich und nicht zielführend.

Neben all dieser Kritik gibt es aus Sicht der Grünen aber auch positive Aspekte des IDG: Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung eines Schlichtungsverfahrens im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips, definitiv die grösste Errungenschaft dieses Gesetzes. Die Weiterführung des Kostenlosigkeitsprinzips gemäss geltendem Recht möchten wir ebenso hervorheben. Und

auch dass der Einsatz von KI- beziehungsweise algorithmischen Entscheidungssystemen auf mögliche Verletzungen der Grundrechte überprüft werden muss, ist positiv zu bewerten. Doch diese positiven Aspekte wiegen die negativen Punkte nicht auf, insbesondere wenn wir den kantonalen Risikobericht 2024, den der Regierungsrat vergangenes Jahr zur Kenntnis genommen hat, beiziehen. Gemäss diesem Bericht werden zehn Top-Risiken definiert und nur bei zwei dieser zehn Top-Risiken gilt das Eintreten als sehr wahrscheinlich. Zum einen ist das die Desinformation, also die Verbreitung von Fake-News. Und zum anderen gehört der Datenabfluss aus der Verwaltung dazu, heisst übersetzt: Es ist wahrscheinlich, dass auch sensible Daten, die der Kanton von uns speichert, Gesundheitsdaten, biometrische Daten, dass diese Daten von Unberechtigten eingesehen und gestohlen werden. Angesichts dieser Risikolage ist die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes nicht nur ein Nice-to-have, sondern unabdingbar. Deren Schwächung dagegen scheint geradezu fahrlässig. Die Grünen treten darum nicht auf die Vorlage ein, tun Sie es uns gleich.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Ich spreche als Erstes zum Eintreten: Was lange währt, wird endlich gut, so jedenfalls ein kleiner Wunschgedanke am Anfang aus unserer Fraktion. Das IDG des Kantons Zürich, noch nicht ganz volljährig, wird einer ersten Teilrevision unterzogen. Und nicht ganz ernst gemeint: Das IDG, jetzt eben noch nicht volljährig, sondern im spätpubertären Begehren, sind wir bemüht gewesen, ins Erwachsenenalter zu überführen. Wie es uns gelingen wird, wird sich dann nach mehrstündiger Debatte zeigen. Aber es wurde ja vor allem auch gearbeitet in der Kommission, das hat die Kommissionspräsidentin in ihrem Votum schon sehr gut wiedergegeben, vielen Dank dafür. 35 Minderheitsanträge, sieben davon von der SVP, zeugen vielleicht auch ein wenig von einem Überarbeiten dieser ganzen Vorlage. Diese Anträge sind ja in den letzten zwei Jahren zusammengekommen, während 23 Sitzungen insgesamt.

Die Datenschutzgesetzgebung und das Öffentlichkeitsprinzip sind auch der SVP/EDU-Kantonsratsfraktion wichtig, und uns ist bewusst, dass sich da auch in Zukunft noch sehr viel bewegen wird, dass sich noch sehr viel ändern wird. Die Frage ist immer: Wie muss gesetzgeberisch auf die schnellen Änderungen reagiert werden? Durch die Digitalisierung und Auslagerung von Daten sei die Frage erlaubt, wie es um die Sicherheit eben dieser steht. Wie gehen die öffentlichen Institutionen in unserem Kanton mit unseren Daten um? Wann soll wer Informationen erhalten? Und wie soll das Öffentlichkeitsprinzip in der Zukunft geregelt werden? Wer sorgt sich um dies, und wie wird das IDG der Zukunft gerecht? Alle Fragen konnten nicht restlos geklärt werden, doch sind wir unserer Meinung nach auf dem richtigen Weg.

Für uns muss sich immer die Frage stellen, wie viele Einschränkungen gemacht werden sollen und wo halt eben nicht.

Als nicht ganz einfach kann die Beratung zu Paragraph 18 beschrieben werden, und auch der Sprechende würde sich seine Beteiligung daran nicht ganz absprechen. Ich werde mich später bei der Detailberatung genauer dazu äussern. Nur so viel: Ich bin gespannt, wie dieser Paragraph nach der Beratung aussieht, und gebe mir Mühe, keine Kommissionsdebatte hier in diesem Rat auszulösen.

In der Kommissionsberatung konnten während der Anhörung die Ideen eines Schlichtungsverfahrens einfach am Beispiel der eidgenössischen Regelung dargelegt werden. Die SVP/EDU-Fraktion begrüsst die Einführung im Kanton Zürich und geht davon aus, dass, analog der Bundeslösung, ein effizientes Verfahren eingeführt wird, welches nicht allzu oft zum Tragen kommt. In den Kommissionsberatungen haben wir ebenfalls Minderheitsanträge gestellt und zum Teil auch wieder zurückgezogen. Der Effizienzgewinn in der Debatte ist eine Hoffnung, welche bekanntlich zuletzt stirbt.

Zu den Haltungsänderungen der SVP/EDU-Fraktion gegenüber der Synopse: Bei Paragraph 9 Absatz 2 litera a wechseln wir zum Minderheitsantrag der GLP, dies aus einem einfachen Grund: Der Sprechende vergass, die Fraktionsmeinung korrekt in der Kommission wiederzugeben, dafür entschuldige ich mich. Unseren Minderheitsantrag zu Paragraph 37 haben wir, wie schon erwähnt, zurückgezogen. Unseren angekündigten Rückzug bei Paragraph 47 ziehen wir wieder zurück, also der Rückzug vom Rückzug. Eigentlich wäre unsere Unterstützung des neuen Antrags der Mitte angedacht gewesen, doch am Freitagnachmittag wurde eifrig politisiert. Und im Ergebnis kam eben heraus, dass unser Minderheitsantrag von sehr vielen unterstützt wird. Hier möchte ich einen Dank an meine Kommissionskolleginnen und -kollegen aussprechen. Es ging zwar etwas drunter und drüber, jedoch in der Sache war es sinnvoll. Auch einen Dank an die Sprecherinnen dann von der AL und von der EVP, wenn ich das richtig verstanden habe, auch da scheint eine Unterstützung im Raum.

Bei römisch III hat die SVP/EDU-Fraktion den Minderheitsantrag 2 gestellt, welcher dem Antrag des Regierungsrates entspricht, die Motion 23/2019 betreffend «Das Öffentlichkeitsprinzip stärken» und Kantonsratsnummer 29/2022 betreffend «Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen» abzuschreiben.

Unser letzter Dank gilt allen, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, allen voran unserer ehemaligen Kommissionssekretärin Sandra Bolliger und selbstverständlich auch der Interimssekretärin Jacqueline Wegmann für die sehr gute Begleitung, welche nicht immer sehr einfach war in unserer Kommission, dafür danken wir. In der Detailberatung werden dann vor allem

Susanne Brunner und ich für unsere Fraktion sprechen. Die SVP/EDU-Kantonsratsfraktion tritt auf die Vorlage ein und lehnt somit den Minderheitsantrag der Grünen zum Eintreten ab. Vielen Dank.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Die SP-Fraktion tritt auf die Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, kurz IDG, ein. Die Revision ist überfällig. Das bisherige Gesetz stammt aus dem Jahr 2007, einer Zeit, in der künstliche Intelligenz weitgehend ein Forschungsfeld war und die Datenbearbeitung in Verwaltung und Wirtschaft eine ganz andere Dimension hatte als heute. Seither haben sich die technologischen Möglichkeiten enorm weiterentwickelt, die Risiken für die Privatsphäre sind deutlich gestiegen und die Ansprüche der Bevölkerung an Transparenz und Datenschutz sind gewachsen. Mit der Vorlage wird das kantonale Recht auch an die Vorgaben des neuen Bundesgesetzes über den Datenschutz angepasst. Das ist wichtig, aber für uns als SP ist ebenso zentral, dass wir über die Minimalstandards hinausgehen, denn Datenschutz ist Grundrechtsschutz und Transparenz ist die Grundlage einer lebendigen Demokratie. Wie passend, dass wir das Gesetz am Tag der Demokratie behandeln.

Viele von Ihnen haben Anfang der 1990er-Jahre mit der Aufdeckung des Fichenskandals eine der schwersten institutionellen und politischen Krisen der Schweizer Geschichte miterlebt. Eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) legte Fichen von über 900'000 Personen und Organisationen offen, die über 40 Jahre lang von der politischen Bundespolizei, aber auch von kantonalen und städtischen Polizeien gesammelt wurden. Einige von Ihnen mögen sich erinnern, dass die PUK ursprünglich nicht für die Fichen eingesetzt worden war, denn von ihnen wusste man noch nichts, sondern für die Untersuchung des wohl unglücklichsten Telefonanrufs der Schweizer Geschichte von Elisabeth Kopp (*Altbundesrätin*) an ihrem Mann (*Rechtsanwalt Hans Werner Kopp*). Von einer beteiligten Person können wir heute folgende Anekdote nachlesen, wie die Fichen anlässlich einer Sitzung der PUK in den Räumen der Bundespolizei zufällig entdeckt wurden, ich zitiere: «Aus einer Laune heraus haben einige Parlamentarierinnen und Parlamentarier in der Pause die Schränke angeschaut und eine riesige alphabetisch geordnete Karteisammlung entdeckt.» Das Ergebnis war verheerend: Demonstrationen mit rund 30'000 Personen in Bern, ein Vertrauensverlust und ein Klima des Misstrauens gegenüber den staatlichen Institutionen, wie es in der Geschichte des modernen Bundesstaats wahrscheinlich noch nie vorgekommen war. Nun, überlegen Sie sich einmal, wie die Fichenaffäre im Zeitalter der Digitalisierung ausgesehen hätte. Daten liegen heute nicht mehr auf Karteikarten in Aktenschränken. Die Digitalisierung hat die Möglichkei-

ten der Datensammlung und Datenspeicherung in Schrift, Ton und Bild potenziert. Hinzu kommt die Analysefähigkeit moderner Algorithmen. Wir verfügen längst über die technischen Mittel, biometrische und genetische Daten, aber auch Metadaten, zum Beispiel Positionsdaten unserer Smartphones, zu sammeln und auszuwerten. Was uns von China unterscheidet, ist nicht die Technologie, die ist längst global erhältlich, auch in der Schweiz. Was uns von Überwachungsstaaten unterscheidet, sind die Rechte, die wir dem Staat geben, diese heiklen Daten zu bearbeiten. Damit wären wir wieder beim Datenschutz.

Und ein anderer wichtiger Unterschied ist natürlich der Grundsatz des transparenten Verwaltungshandels oder, anders gesagt, das Öffentlichkeitsprinzip. Auch dies lehren uns die Fichenaffäre und die Vertrauenskrise, die diese ausgelöst hat: Transparenz ist der Grundstein für das Vertrauen in den Staat und die demokratischen Institutionen. Wir Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass der Staat mit unseren Daten sorgfältig umgeht und dass Missbrauch verhindert wird. Dazu müssen wir wissen, welche Daten von uns zu welchem Zweck verwendet werden. Auch diese Zweckbindung und die Verhältnismässigkeit sind wichtig. Gleichzeitig braucht eine lebendige Demokratie Zugang zu staatlichen Informationen, um Kontrolle zu ermöglichen, Debatten zu fördern und Partizipation sicherzustellen.

Was heisst das nun konkret für das vor uns liegende IDG? Ich möchte drei Punkte hervorheben, die für die SP im Zentrum stehen. Erstens, die Stärkung der Transparenz: Das Öffentlichkeitsprinzip ist kein Selbstzweck, sondern eine Voraussetzung für eine aufgeklärte, kritische und aktive Bürgerschaft. Nur wenn die Bevölkerung Zugang zu amtlichen Informationen hat, kann sie sich eine fundierte Meinung bilden und die Arbeit der Behörden kontrollieren. Die Vorlage trägt dem Rechnung, indem sie den Informationszugang klar erfasst, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip ernennt und neu das Recht der öffentlichen Organe auf Veröffentlichung von Informationen als offene Behördendaten, sogenannte Open Government Data, ausdrücklich regelt.

Ausserdem führen wir mit dem neuen IDG ein Schlichtungsverfahren ein, das die Hürde für Bürgerinnen und Bürger, sich zum Beispiel gegen einen negativen Bescheid betreffend Informationszugang zu wehren, massiv senken sollte. Und wir begrüssen auch, dass algorithmische Entscheidungsprozesse in einem Register transparent gemacht werden sollen. Gerade hier besteht grosser Handlungsbedarf. Wenn Verwaltungsentscheide zunehmend automatisiert gefällt oder vorbereitet werden, müssen die Betroffenen Kenntnis darüber haben. Hier wird der Kanton Zürich eine Pionierrolle einnehmen und für viele Kantone und den Bund ein Vorbild sein. Ein grosses Aber müs-

sen wir hier platzieren: Zu unserem grossen Bedauern folgt nun eine Mehrheit der Kommission dem gefährlichen Ansinnen der Regierung, die in Paragraph 18 geregelten Ausnahmen vom Informationszugang auszuweiten. Damit schwächen wir ganz ohne Not das Prinzip des transparenten Verwaltungshandelns.

Zweitens, die Stärkung des Grundrechtsschutzes: Die Bearbeitung von Personendaten greift direkt in die informationelle Selbstbestimmung ein, darum müssen die Regeln streng, die Verantwortlichkeiten klar und die Aufsicht wirkungsvoll sein. Besonders wichtig ist uns, dass die Bearbeitung sensibler Daten – denken Sie etwa an Gesundheitsdaten, Daten aus Sozialhilfeverfahren oder biometrische Daten – nur mit einer gesetzlichen Grundlage zulässig ist. Hier müssen wir in der Detailberatung zwingend nachbessern.

Eine Überwachung im öffentlichen Raum, bei der biometrische Daten zur automatisierten Identifizierung von Personen ausgewertet werden, lehnen wir dezidiert ab. Eine Mehrheit der Kommission möchte dies entgegen dem Antrag der Regierung mittels Pilotversuchen per Verordnung, also ohne demokratisch legitimates Gesetz, erlauben. Aus unserer Sicht ist das mehr als nur problematisch und ich werde beim entsprechenden Paragraphen genauer darauf eingehen.

Und schliesslich zum dritten Aspekt, Stärkung der Aufsicht: Ein Gesetz bleibt wirkungslos, wenn es nicht durchgesetzt wird. Darum ist es entscheidend, dass die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz über echte Kompetenzen verfügt. Die Vorlage sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur beraten, sondern auch Empfehlungen aussprechen und in gravierenden Fällen verbindliche Massnahmen anordnen kann. Das ist richtig und notwendig. Gleichzeitig müssen wir sicherstellen, dass diese Stelle mit genügend Ressourcen ausgestattet ist, damit sie ihre Aufgaben tatsächlich erfüllen kann. Datenschutz kostet, aber ein Mangel an Datenschutz kostet die Gesellschaft und die Demokratie weit mehr.

Die Totalrevision des IDG ist eine grosse Chance. Wir müssen aber in wichtigen Aspekten nachkorrigieren, wenn wir die demokratische Kontrolle des Staates stärken, die Privatsphäre der Bevölkerung wirksam schützen und den Kanton Zürich zu einem Vorreiter für Transparenz und Grundrechte machen wollen. Wir als SP werden die Detailberatung konstruktiv begleiten, mit dem Ziel, die Balance zwischen Transparenz und Datenschutz weiter zu verbessern, immer mit dem Grundsatz im Blick: Die Rechte der Bevölkerung müssen Vorrang haben gegenüber der Bequemlichkeit der Verwaltung oder Partikularinteressen. Die SP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

Und zum Schluss auch unsererseits noch einen grossen Dank an die vielen Mitarbeitenden der JI (*Direktion der Justiz und des Innern*), die dieses Gesetz zum Teil auch überlebt hat, und die Kommissionssekretärinnen, die zum Teil noch während der Debatte ausscheiden mussten. Vielen Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüslikon): Es sieht danach aus, dass wir heute an diesem symbolischen Tag, an diesem Internationalen Tag der Demokratie, wie schon zweimal gesagt wurde – möge dies ein gutes Omen sein –, dass wir also heute, weil auch noch Knabenschüssen ist, ein total revidiertes IDG über die Ziellinie der ersten Lesung oder wenigstens ein gutes Stück vorwärtsbringen werden. Wir Freisinnigen unterstützen das. Aus unserer Sicht ist eine solche Revision zweckmässig und nötig, auch wenn das Vorläufergesetz erst seit 2008 in Kraft ist. Das geltende IDG war das erste seiner Art im Kanton. Damit konnten wichtige Grundsätze verankert, Strukturen und Verfahren etabliert werden. Es hat seine Schuldigkeit gar nicht so schlecht getan, und deshalb konnte das ursprüngliche Grundkonzept auch für diese Version wieder herangezogen werden. Allerdings ist das geltende IDG etwas früh in die Jahre gekommen, wenn auch nicht selbst verschuldet. Zugeworfen hat ihm die rasante technologische Transformation in seinem Wirkungsbereich. So sind etwa Algorithmen und KI-Systeme in der Verwaltung bereits eine Realität. Cloud-Dienstleistungen werden von öffentlich-rechtlichen Stellen längst in Anspruch genommen. Die Datennutzung und Bearbeitung erfolgen in den Amtsstellen meist digital. Dies sollte das IDG in seinen Bestimmungen abbilden. Zum Zweiten ist auch auf gesetzgeberischer Stufe in der Zwischenzeit einiges geschehen. So hat etwa der Bund sein Datenschutzgesetz totalrevidiert, und auch die europäische Gesetzgebung, die sich bekanntlich mindestens mittelbar auch auf uns auswirkt, hat sich entwickelt. Und schliesslich hat die Evaluation des bestehenden Gesetzes zum Go für eine Revision beigetragen.

Daraus haben sich die Zielsetzungen gegeben, die der Regierungsrat in seinem Antrag deklariert hatte und die wir in der Folge mittragen: Das sind in erster Linie die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips, die Stärkung der Transparenz und dann eben viele weitere Ziele, wie die Verbesserung der Übersichtlichkeit, Regelungen für Pilotversuche und einiges mehr. In der Vernehmlassung ist die Vorlage dann alles in allem denn auch ganz passabel angekommen. Vom Entwurf des Regierungsrates, der 2023 veröffentlicht wurde, kann man dies nur bedingt sagen, um es mal freundlich auszudrücken. Die Vorlage hielt einige Überraschungen bereit, so etwa Bestimmungen, die nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage waren. Die Hinter-

gründe dazu bleiben bis heute unklar. Die neuen Bestimmungen des Regierungsratsentwurfs haben sich als weitreichend herausgestellt. Statt das Öffentlichkeitsprinzip zu stärken, hätten sie es ganz wesentlich eingeschränkt. Im Namen einer Vorlage, in der es um Transparenz geht und die für das Vertrauen in diese Institutionen wichtig ist, wäre ein behutsameres Vorgehen angezeigt gewesen. Die Kommission verstand früh, dass es diese Beratung in sich haben würde.

Und so ist eingetroffen, was zu erwarten war: In der Kommission wurde ausgiebig beraten, schlussendlich mit einem ganz ansehnlichen Resultat, wie wir meinen. So fand im Rahmen der Kommissionsarbeit das berühmte Schlichtungsverfahren Einzug, das bei Differenzen im Informationszugang vermitteln und Verwaltung und Gerichte entlasten soll. Bei den Pilotversuchen wurde nachgebessert. Das Prinzip der Interessenabwägung beim Zugang zur Information wurde gestärkt. Die Unabhängigkeit der Berichterstattung der Beauftragten wurde hochgehalten, wie dies ursprünglich in der Vernehmlassungsvorlage auch schon vorgesehen war. Und vor allem wurde der Passus, der, ein bisschen salopp gesagt, den halben Kanton unter Pauschalausschluss gestellt hätte, mit einem sauberen Schnitt wieder entfernt. Auch in litera a dieses Schicksalsparagrafen zum Pauschalausschluss hat sich eine Regelung durchgesetzt, die sich am geltenden Recht orientiert, ein entsprechender Antrag der FDP wurde zum Mehrheitsantrag.

Die Kommission musste also stärker als üblich nachbessern. An einem gewissen Punkt stand die Rückweisung der Vorlage im Raum. Dies hätte ermöglicht, die Versäumnisse der Vernehmlassung nachzuholen. Doch schlussendlich darf alles in allem konstatiert werden, dass die Kommission dem Regierungsrat in weiten Teilen dann doch auch folgte. Von der Verwaltung wurde viel wertvolle Arbeit geleistet. Wir sind uns bewusst: Die Vorbereitung eines solch komplexen Gesetzes ist äusserst anspruchsvoll.

Gegenüber dem geltenden Recht gibt es wesentliche Verbesserungen: So wurden formale Mängel behoben, die Gliederung ist klarer. Es wurden Regelungen zu Open Government Data geschaffen, über den Einsatz von algorithmischen Entscheidungssystemen muss künftig proaktiv informiert werden. Die Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten wurde angepasst. Die Beauftragte für den Datenschutz ist dies neu auch für das Öffentlichkeitsprinzip. Und es sollen Pilotversuche möglich sein, also ein ganzer Strauss an Verbesserungen.

Schade ist indes, dass unser Antrag zum Grundsatz der Gebührenpflicht bis anhin keine Mehrheit fand. Die Bearbeitung von IDG-Gesuchen verursacht einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Im Sinne des Verursacherprinzips sollte dieser Aufwand zumindest teilweise von den Gesuchstellenden gedeckt werden. Dies entspricht bis vor Kurzem geltendem Recht.

Trotzdem unterstützt die FDP, wie gesagt, die bereinigte Kommissionsvorlage. Diese kommt den Zielen, die sich der Regierungsrat seinerzeit selbst gesetzt hatte, deutlich näher als der ursprüngliche Entwurf. Jetzt – und erst jetzt – kann das Ziel, wonach das Öffentlichkeitsprinzip und die Transparenz gestärkt werden sollen, eingelöst werden. Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Die Vorlage, die uns die Regierung übergeben hat, hat einen langen Weg und viele Hürden hinter sich. Aber das hat Tradition, auch unsere alten Eidgenossen waren nicht blindlings obrigkeitshörig. Sie haben ihre Räte kritisiert, sie haben sie kontrolliert, sie haben eingefordert, dass Macht sich rechtfertigen muss. Aus dieser Tradition heraus sind die Prinzipien des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips nur eine logische Folge. Sie sind die moderne Form des Gedankens: Wer Macht ausübt, muss transparent sein. Wer Daten sammelt, muss Recht respektieren. Dieses Jahr haben wir 30 Jahre Datenschutz im Kanton Zürich gefeiert. Damals stand das Internet noch in den Kinderschuhen, es gab keine sozialen Netzwerke, keine allgegenwärtigen Smartphones, keine KI-Systeme in der Verwaltung und Wirtschaft. Heute bewegen wir uns in einer Realität, in der jede staatliche Stelle Daten bearbeitet: von der Hundehaltebewilligung für Hunde bis zu den sensiblen Patientendaten im Universitätsspital. Wir müssen diese Realität endlich in unserem Recht abbilden, mit der Kodifizierung der Digitalisierung. Wir wollen ein Gesetz, das ermöglicht und schützt zugleich. Wir wollen eine Verwaltung, die effizient und digital arbeiten kann, ohne dass Bürgerinnen und Bürger ihre Grundrechte verlieren. Unser Leitbild ist Vertrauen und Kontrolle: Vertrauen, dass die Verwaltung ihre Aufgaben professionell wahrnimmt, Kontrolle, dass dieses Vertrauen berechtigt ist. Dafür haben wir uns in der Kommission eingesetzt. In Paragraf 32 haben wir dafür gekämpft, dass Datenschutzfolgeabschätzungen dort greifen, wo sie hingehören, bei hohen Risiken, und nicht jedes kleine Formular blockieren. In Paragraf 33 haben wir erreicht, dass Meldepflichten auf tatsächliche Gefährdungen fokussieren, statt eine Flut von Bagatellmeldungen zu erzeugen. Beides entlastet die Verwaltung spürbar, ohne beim Schutz Abstriche zu machen.

Aber Datenschutz allein genügt nicht. Das Öffentlichkeitsprinzip ist das notwendige Gegenstück. Es macht Verwaltungshandlungen nachvollziehbar, verhindert Willkür und stärkt das Vertrauen in unsere Institutionen. Darum ist es zentral, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten niederschwellig bleibt, dass Gebühren nur in Ausnahmefällen erhoben werden und dass auch Gemeinden klare Leitlinien erhalten, um Transparenz zu setzen. Transparenz ist nicht ein Luxus, sondern die Norm, und sie ist nur dort einzuschränken,

wo überwiegende öffentliche und private Interessen konkret entgegenstehen. Wie wichtig dieser Grundsatz ist, zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, denken wir dabei an das Universitätsspital Zürich. Erst durch den Zugang zu internen Dokumenten wurde klar, wie problematisch die Führungs- und die Finanzstruktur waren. Diese Einsicht hat nicht geschadet, sondern geholfen, Missstände aufzudecken und Verbesserungen einzuleiten im Sinne des Spitals, seiner Angestellten und der Bevölkerung. Genau dafür gibt es das Öffentlichkeitsprinzip, nicht um Neugier zu befriedigen, sondern um Qualitätssicherung zu ermöglichen und Vertrauen zu schaffen.

Doch wo wir Hürden abbauen, fordern wir auch starke Kontrollen. Darum wollen wir die Rolle der Datenschutzbeauftragten ausbauen: mehr Kompetenzen, mehr Möglichkeiten, um bei Fehlentwicklungen rascher einzugreifen. Zudem schlagen wir eine Schlichtungsstelle vor, damit Streitigkeiten um Zugang zu Akten nicht vor Gericht enden müssen, sondern pragmatisch, schnell und kostenschonend gelöst werden können.

Besonders wichtig ist uns, dass künstliche Intelligenz im Gesetz nicht durchrutscht. KI-Systeme halten Einzug in der Verwaltung, sei es in der Entscheidungsunterstützung, bei der Verarbeitung grosser Datenmengen oder eben auch in Pilotprojekten. Wir verlangen Transparenzregister, klare Informationspflichten und technische Mindeststandards. Bürgerinnen und Bürger sollen nachvollziehen können, wenn ein Algorithmus sie betrifft. Das ist Grundrechtsschutz in der digitalen Gegenwart.

Und schliesslich ist auch noch das Kollegialitätsprinzip reingerutscht. Kollegialität ist ein Grundpfeiler unserer Regierungskultur. Sie schützt die offene Debatte im Inneren und garantiert den geschlossenen Auftritt nach aussen. Aber wenn Kollegialität absolut gesetzt wird, droht sie zum Vorwand für Intransparenz zu werden. Wir haben es auf Bundesebene erlebt, beim Rettungsschirm für die Stromwirtschaft (*gemeint ist die AXPO, Schweizer Energieunternehmen*) oder bei den Milliardenhilfen für die CS (*Credit Suisse, ehemalige Schweizer Grossbank*) hat der Bundesrat den Zugang zu Unterlagen mit dem Hinweis auf Kollegialität verweigert. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat das kritisiert und auch die Geschäftsprüfungskommission hat klargemacht, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht grenzenlos ausgehebelt werden darf. Kollegialität soll das Innenleben schützen, nicht die demokratische Kontrolle nach aussen. Darum braucht es Balance: Schutz der Beratung während des Prozesses, ja, aber nach aussen Transparenz, wenn es um Milliardenentscheide und um das Vertrauen in die Regierung geht. Genau diese Balance ist der rote Faden der Revision: Schutz und Transparenz, Ermöglichung und Kontrolle. Die Verwaltung soll nicht in einem Misstrauensregime arbeiten, aber sie darf auch nicht im rechtsfreien

Raum Daten bearbeiten. Wir wollen ihr ermöglichen, effizient digital zu arbeiten, und wir verlangen im Gegenzug, dass sie sich öffnet, Rechenschaft ablegt und Grundrechte achtet.

Diese Revision ist kein Selbstzweck, sie ist ein historisch fälliger Schritt, um die Tradition der alten Eidgenossen ins digitale Zeitalter zu übersetzen: Kritik zulassen, Macht kontrollieren, Freiheit sichern. Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip sind keine Hindernisse, sondern die Grundlage für eine digitale Verwaltung, die Vertrauen verdient.

Die GLP freut sich, mit dieser Zielsetzung vor Augen auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte mich bei allen, die an dieser Vorlage so engagiert mitgearbeitet haben – in der Verwaltung und ganz speziell auch in der Kommission – herzlich für ihr Engagement und ihre Geduld mit mir bedanken.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Auch die Mitte-Fraktion wird auf die uns vorliegende Totalrevision des IDG eintreten. Wir begrüßen es, dass mit der Totalrevision das Öffentlichkeitsprinzip gestärkt und das Gesetz an das nationale Gesetz angepasst wird. Die Transparenz soll gefördert werden und moderne Entwicklungen werden adressiert. Die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips und die Gewährleistung des Datenschutzes sind uns wichtig. Trotzdem sind wir von der Mitte der Meinung, dass die Arbeit gerade einer kommunalen Exekutive nicht verunmöglicht oder derart erschwert werden soll, dass die Ämter, die teilweise schon heute schwierig zu besetzen sind, unnötig unattraktiv werden. Deshalb sind wir froh, dass wir in der Kommission das IDG entsprechend ausgestaltet haben. Eine Interessenabwägung ist wichtig, um ein gesundes Mass von beiden Seiten zu finden. Mit dem vorliegenden Gesetz ist dies nun gewährleistet, weshalb die Mitte auf die Vorlage eintreten und auch zustimmen wird. Auch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens ist ein grosser Mehrwert in dieser Vorlage.

Ich möchte festhalten: Die Revision des IDG bietet eine gute Gelegenheit, den Staat transparenter, bürgernäher und technologisch zeitgemäss zu gestalten. Wenn wir gewisse Schwachstellen adressieren, etwa bei den Ausnahmen, dem Verfahren und der tatsächlichen Durchsetzung, dann kann die Vorlage einen echten Fortschritt darstellen. Nun sind auch wir von der Mitte-Fraktion froh, dass wir das Geschäft nach nicht weniger als 23 Kommissionssitzungen im Rat behandeln, und ich möchte mich ebenfalls bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JI und der Kommission bedanken. Wir stimmen für die Kommissionsvorlage, unter Berücksichtigung gewisser vorgeschlagener Minderheitsanträge, welche ich in der Folge noch genauer erläutern werde. Bitte treten Sie auf die Vorlage ein. Besten Dank.

Andrea Grossen-Aerni (EVP, Wetzikon): Wir vergleichen die Datenströme mit dem Verkehr auf der Autobahn. Dieser ist schnell, dicht, manchmal unübersichtlich, manchmal sogar gefährlich. Schnell gibt es Chaos, Unfälle oder sogar Verletzungen, deshalb braucht es klare Schranken, klare Signale und eine Fahrspur. So kann die Kontrolle behalten werden und wir können schützen, was uns wichtig ist. Genau dafür brauchen wir unser modernes Datenschutzgesetz.

Die EVP hat in der Kommission für Staat und Gemeinden keinen Einsitz und konnte nicht an den Hearings teilnehmen. Aber wir anerkennen, dass die Totalrevision breit abgestützt ist von Direktionen, Gemeinden, Datenschutzbeauftragten, von wissenschaftlicher Seite, vom Regierungsrat und, hoffentlich noch vor dem Mittag, auch durch uns, vom Kantonsrat. Wir befürworten die Revision aus drei Gründen:

Das Gesetz von 2008 wird an die Realität der Digitalisierung angepasst, indem Regeln für algorithmische Systeme, Transparenzpflichten und klare Schranken bei biometrischen Daten eingeführt werden. Die Revision ist auch eine notwendige Folge des revidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz. Zweitens: Transparenz stärkt das Vertrauen. Bürgerinnen und Bürger sollen niederschweligen Zugang zu Informationen haben, und gleichzeitig müssen ihre Persönlichkeitsrechte durch wirksamen Datenschutz geschützt werden. Drittens: Mit Instrumenten wie einer Schlichtungsbehörde entlasten wir Verwaltung und Gerichte. Wichtig ist uns auch, dass der Zugang zu Daten kostenlos bleibt. Für uns ist klar, algorithmische Entscheidungen dürfen nicht wie Geisterfahrer im Verborgenen unterwegs sein. Menschen haben ein Recht zu wissen, wenn ein Computer über sie eine Einschätzung trifft.

Die EVP sagt Ja zur Totalrevision des IDG. Wir brauchen klare Verkehrsregeln für den Datenverkehr, damit Transparenz und Grundrechte gesichert werden. Vielen Dank.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Diese Totalrevision des IDG ist überfällig, wir haben es von Nicola Yuste ausführlich gehört. Bereits 2017 stellten in einer Studie die Autoren fest, dass, erstens, noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden müsse, um das Öffentlichkeitsprinzip innerhalb der kantonalen Verwaltung bekannter zu machen. Das heisst beispielsweise, dass die öffentlichen Organe alle Dokumente von sich aus veröffentlichen, die wichtig sind, um Entscheidungen der Behörden für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar machen zu können. Zweitens empfahlen die Autoren dem Regierungsrat, eine unabhängige Stelle zu schaffen, welche gegenüber der Bevölkerung einen Informations- und Beratungsauftrag zum Öffentlichkeitsprinzip ausübt, konkret die Einführung einer Fachstelle, eines oder einer Öffentlichkeitsbeauftragten. In einer Motion aus dem Jahre 2019

(KR-Nr. 23/2019) hatte die AL zusammen mit den Grünen die Einführung einer solchen Stelle gefordert. Nun, heute könnte dieser Rat grünes Licht für die Einführung einer neuen Stelle für eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip geben, entweder als eigenständige Stelle oder dann als eine zusätzliche Aufgabe für die Datenschutzbeauftragte. Heute könnte mit diesem Schritt hin zu mehr Transparenz und Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips also ein erfreulicher Tag für die Alternative Liste sein.

Leider gibt es neben einigen kleineren Fortschritten im neuen IDG zwei grosse Wermutstropfen, die unsere Freude trüben. Alles in allem könnte man das neue IDG so umschreiben, dass wir einen Schritt vorwärts und zwei Schritte rückwärts machen. Da ist zum einen im Abschnitt Öffentlichkeitsprinzip der ominöse Paragraph 18, der nach der Vernehmlassung massiv erweitert wurde. Regierungsrat und Gemeindevorstände sollen besonders geschützt in einer Blackbox agieren können. Transparenz schaffen und Auskunft darüber geben, wie ihre Entscheidungen zustande gekommen sind, müssen sie nicht, schliesslich sind sie ja von Gottesgnaden gewählt worden und müssen sich nicht in die Karten schauen lassen. Da es zu diesen Paragraphen viele Minderheitsanträge gibt, warten wir die Abstimmungsergebnisse ab, um dann eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen. Für uns von der Alternativen Liste ist aber klar: Wir lehnen Paragraph 18 ab. Transparenz ist uns wichtiger als die feudale Geheimniskrämerei von Exekutiven, die gegenüber niemandem, weder den Medien noch der Bevölkerung, Rechenschaft ablegen müssen.

Zum anderen werden im Abschnitt Datenschutz einige Bereiche aufgeweicht, die wir als brandgefährlich einstufen. Sie führen schlussendlich dazu, dass das Überwachen und Ausspionieren von Bürgerinnen und Bürgern einfacher werden, ja, sie werden legitimiert. So braucht es unserer Meinung nach in Paragraph 25 immer zwingend eine gesetzliche Grundlage, um Personendaten bearbeiten zu dürfen. Wir unterstützen den Minderheitsantrag von SP und Grünen, welcher verlangt, dass keine biometrischen Daten zur Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum bearbeitet werden dürfen.

Weiter lehnen wir ab, dass der Regierungsrat Überwachungssysteme mit automatischer Gesichtserkennung im öffentlichen Raum testen darf. Auch wenn diese Pilotversuche höchstens für fünf Jahre zulässig sein werden, sie sind für uns der erste Schritt zu einem Überwachungsstaat.

Wir treten auf die Vorlage ein. Unsere Fraktion wird am Schluss der Beratung eine kritische Bilanz ziehen und eventuell vor der zweiten Lesung noch Anträge einbringen. Je nach Abstimmungsergebnissen bei den Minderheitsanträgen behalten wir uns vor, die Vorlage am Schluss abzulehnen. Es kann

nicht sein, dass wir hinter die aktuelle Gesetzeslage zurückfallen, auch wenn diese noch einige Gesetzeslücken aufweist, so zum Beispiel zum Einsatz von Algorithmen. Ein neues Gesetz macht nur Sinn, wenn es Lücken regelt und fortschrittliche Lösungen vorschlägt.

Zu den einzelnen Minderheitsanträgen werde ich separat sprechen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Ich möchte Ihnen zuerst für diese aufschlussreiche Eintretensdebatte danken. Und ich möchte auch der Kommission für diese sehr sorgfältigen Beratungen danken und der Kommissionspräsidentin gratulieren, einerseits für die präzise Zusammenfassung der Vorlage und dann eben auch für die Kommissionsberatung. Sie hat es mit viel Humor in ihrer bekannten Durchsetzungsfähigkeit geschafft, die Kommission durch diese doch sehr umfangreiche Vorlage zu manövrieren, und – das wurde auch transparent – das war anspruchsvoll. Es ist gelungen, Sie können das Gesetz heute beraten und über die noch offenen Punkte entscheiden.

Ich möchte eingangs auch der Delegation meiner Direktion danken. Unter der Leitung meiner Generalsekretärin Jacqueline Romer haben die beiden Experten Samuel Oberholzer und David Henseler versucht, die Kommission so gut wie möglich zu unterstützen. Und ebenso geht mein sehr herzlicher Dank an die Parlamentsdienste, da vor allem an Sandra Bolliger und Jacqueline Wegmann, die ebenfalls eine sehr anspruchsvolle Aufgabe zu lösen hatten.

Ich selber habe mich bei diesen Beratungen als Vertreterin des Regierungsrates stark zurückgehalten. Das IDG regelt das Arbeiten der Verwaltung im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit und es stärkt das Öffentlichkeitsprinzip. Es schützt also die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, stärkt die Transparenz des staatlichen Handelns und auferlegt den Machthabenden klare Regeln. In Respekt vor der Gewaltenteilung erachte ich es nicht als opportun, zu stark in jene Beratungen einzugreifen, die das Regierungshandeln regeln.

Sie beraten heute in Ihrer Rolle als Gesetzgeber die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, eben das IDG. Sie regulieren also in einem Gebiet, das sich täglich verändert und uns alle täglich vor neue Fragen stellt. Das ist eben anspruchsvoll und zeigt in aller Deutlichkeit, dass wir unseren Staat und uns als Gesellschaft konsequent als lernende Organisation verstehen müssen. Wenn also in bereits drei, vier, möglicherweise sogar zwei Jahren einzelne Paragraphen schon wieder geändert werden müssen, weil wir zu neuen Erkenntnissen kommen, wird das nicht das Versäumnis der heutigen Debatte sein. Vielmehr müssen wir uns eben heute bescheiden

und für heute passende Lösungen finden, im Wissen, dass es morgen möglicherweise wieder angepasste, passende Lösungen braucht. Umso wichtiger ist die Grundarchitektur des Gesetzes, und ich danke Ihnen, dass Sie diese Grundarchitektur mittragen. Denn sie ist das Gerüst, das es möglich macht, künftige Erweiterungen, Korrekturen, neue Erkenntnisse in ein lesbares und entwickelbares Gesetz aufzunehmen.

Die Kommissionspräsidentin hat die Punkte angesprochen – Sie haben sie auch bereits andiskutiert –, die eben noch zu entscheiden sind, ich wiederhole sie hier nicht. Ich werde zu einzelnen Anträgen sprechen, zu anderen aber auch nicht. Wie gesagt, die Gewaltenteilung auferlegt mir eine gewisse Zurückhaltung. Einen Wunsch möchte ich hier deponieren: Sie stärken mit diesem Gesetz den Datenschutz, die Informationssicherheit, auch das Öffentlichkeitsprinzip. Ich bitte Sie wirklich mit Überzeugung: Statten Sie die entsprechende Stelle dann auch mit den nötigen personellen Ressourcen aus. Heute ist es ein Nadelöhr. In unseren Projekten stehen wir heute oft vor der Situation, dass das Team der Datenschutzbeauftragten (*Dominika Blonski*) zu wenige Ressourcen hat, um in genügender Frist diese Vorabklärung und alle Tätigkeiten zu machen, sodass Projekte verzögert werden, gestoppt werden, Schwierigkeiten entstehen. Wir brauchen hier eine nicht nur gesetzlich starke Ausgestaltung des Datenschutzes, wir brauchen es dann auch operativ in der täglichen Tätigkeit. Darum bitte ich Sie, denn sonst entsteht da eine starke Asymmetrie.

Abschliessend von meiner Seite: Ich bin gespannt auf Ihre Entscheide, ein paar sind ja wirklich ganz heftig diskutiert. Der Regierungsrat hält grundsätzlich an seinen Positionen fest. Mit dem Schlichtungsverfahren allerdings kann er sehr gut leben, wehrt er sich nicht dagegen, das wurde auch in der Vernehmlassung ja breit diskutiert. Und im Übrigen hält er an seinen Positionen fest, ich werde sie dann auch nicht in jedem Fall wiederholen, bei einzelnen Anträgen jedoch dann schon.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 151 : 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und auf die Vorlage 5923a einzutreten.

Ratspräsident Beat Habegger: Bevor wir zur Detailberatung kommen, begrüsse ich eine Klasse der Kantonsschule Stadelhofen bei uns auf der Tribüne. Sie sind in der Projektwoche «Politische Bildung», das passt bestens zum heutigen Internationalen Tag der Demokratie und auch zu unserem

neuen Planspiel «Wir sind Parlament». Das können Sie dann nach dem Besuch noch nachspielen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Zweck

Abs. 1

Abs. 2 lit. a und b

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Abs. 2 lit. c

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

c. (...), zu schützen. (Rest streichen.)

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Wir kommen nun zu Paragraph 1 Absatz 2 Buchstabe c: Dieser Paragraph hebt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich hervor. Damit wird betont, dass jede Person grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen kann.

In der Kommission wurde die Hervorhebung dieses Grundrechts unterschiedlich beurteilt. Nach Ansicht der Mehrheit trägt die Bestimmung dem Umstand Rechnung, dass die Bearbeitung von Daten heute ein besonders sensibles Thema ist und das Vertrauen der Bevölkerung in den staatlichen Umgang mit Daten gestärkt werden soll.

Eine Minderheit beantragt hingegen, die Verweisung ersatzlos zu streichen. Sie argumentiert damit, dass durch die Hervorhebung der Eindruck entstehen könnte, die informationelle Selbstbestimmung sei höher zu gewichten als andere Grundrechte. Alle Grundrechte seien jedoch gleichermassen schutzwürdig und müssten, wenn sie in Konflikt geraten, sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Der Begriff «informationelle Selbstbestimmung» wirkt zwar modern, ist aber hier im IDG an der falschen Stelle. Zur Einordnung: Die Bundesverfassung kennt diesen Begriff nicht, sie spricht in Artikel 13 vom «Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten». Den Begriff «informationelle Selbstbestimmung» haben Bundesrat und

Bundesgericht aus einem Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts von 1983 entnommen, aber nie eine eigene Begründung für die Anerkennung eines solchen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung vorgelegt. Trotzdem leitet das Bundesgericht seit Jahren ein entsprechendes Grundrecht aus Artikel 13 ab und der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes festgehalten, das Gesetz konkretisiere dieses Recht auf Gesetzesstufe. Somit ist klar: Betroffene Personen sollen grundsätzlich bestimmen können, ob und zu welchem Zweck Daten über sie bearbeitet werden.

Der intuitiven Überzeugungskraft dieses Begriffes steht sein konkreter Wirkungsgehalt gegenüber. Während er im privaten Bereich unter Gleichgestellten punktuell durchaus Wirkung entfalten kann, trifft dies in Bezug auf das staatliche Handeln nicht zu. Beim IDG geht es eben gerade nicht um die Selbstermächtigung von Bürgerinnen und Bürgern, über ihre Informationen eigenständig entscheiden zu können. In diesem Gesetz wird das Gegenteil davon behandelt. Wir definieren, unter welchen Bedingungen der Staat Informationen einfordern, bearbeiten und bekannt geben kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, dies zu verhindern. Im Verhältnis von Privaten zur Gemeinschaft, zum Staat ist es unumgänglich, dass die Freiheiten des Einzelnen beschränkt werden. Kein Staat, keine Gemeinschaft kann funktionieren, ohne dass der Einzelne Informationen über sich preisgibt und diese teilt, und genau diesen Zwangsrahmen stecken wir im IDG ab. Hinzu kommt, dass die zusätzliche Hervorhebung der informationellen Selbstbestimmung durch den Zusatz «insbesondere» systemfremd ist.

Im schweizerischen Grundrechtsverhältnis besteht kein Rangverhältnis zwischen den Grundrechten, sie sind gleichwertig. Die Grundrechte sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in einen Ausgleich zu bringen. Aus all diesen Gründen ist der Begriff im IDG nicht nur irreführend – auch die anderen Kantone kennen ihn nicht –, sondern rechtlich problematisch. Wir empfehlen daher, ihn ersatzlos zu streichen.

Fabian Müller (FDP, Rüşchlikon): Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich aus Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung, wo es um den Schutz der Privatsphäre geht. Demnach besteht ein Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten. Der Begriff der informationellen Selbstbestimmung wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwendet, es gibt dazu eine langjährige Praxis. Würde diese Präzisierung nun alternativlos gestrichen, bezöge sich Paragraf 1 litera c des IDG nun auf alle Grundrechte von Personen. Das ist ja eigentlich so auch richtig, aber ohne zu präzisieren, dass im Rahmen des IDG eben die informationelle

Selbstbestimmung adressiert wird, also nicht nur alle allgemeinen Freiheitsrechte und Schutzrechte, sondern eben insbesondere die informationelle Selbstbestimmung. Eine Formulierung ohne diese Präzisierung wäre zu offen, sie würde dem IDG nicht gerecht. Ferner sind wir der Ansicht, dass dieser Passus keine unrealistischen Erwartungen weckt. Es dürfte hinlänglich bekannt sein, dass auch Grundrechte nicht ohne Einschränkungen gelten, gerade wenn es darum geht, andere wichtige Rechtsgüter zu schützen. Bitte lehnen Sie zusammen mit der FDP diesen Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 146 : 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 2. a. Grundsatz

§ 3. b. Vorrang des Verfahrensrechts

§ 4. c. Gerichte

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 4a. d. Kantonsrat

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph regelt den Geltungsbereich des Gesetzes in Bezug auf die parlamentarische Kontrolle. Die Vorlage sieht vor, dass die parlamentarische Kontrolle ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes über die Information und den Datenschutz ausgenommen bleibt. Hintergrund ist, dass allenfalls jede Bürgerin und jeder Bürger im Verfahren des IDG ein Gesuch um Zugang stellen könnte, obwohl dies materiell bereits durch das Kantonsratsgesetz ausgeschlossen ist. Mit dieser Klarstellung soll verhindert werden, dass unterschiedliche Regelungen nebeneinanderstehen und so Verwirrung stiften könnten. Gleichzeitig wird betont, dass die Rechte der Personen, die vor einer Oberaufsichtskommission aussagen, durch diese Ausnahme gewahrt bleiben. Besten Dank.

§ 5. Begriffe

Abs. 1–3

Abs. 4 lit. a Ziff. 1 und 2

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Abs. 4 lit. a Ziff. 3

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Die Vorlage nennt in diesem Zusammenhang die Sozialhilfemassnahmen. In der Kommission wurde ergänzt, dass zusätzlich auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen aufgeführt werden sollen. Der Hintergrund ist, dass das Gesetz über die Information und den Datenschutz auch für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie für die Fachstellen gilt, welche solche Massnahmen führen. Besten Dank.

Abs. 4 lit. a Ziff. 4

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Abs. 4 lit. b

Minderheit Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Marzena Kopp (i.V. Tina Deplazes), Benjamin Krähenmann:
lit. b gemäss Antrag des Regierungsrates.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Die Vorlage betrifft die Definition von Personendaten. Diskutiert wurde dabei die Formulierung, ob es heissen soll «einer natürlichen Person» oder «natürlicher Personen». Die Mehrheit der Kommission spricht sich für die Formulierung «einer natürlichen Person» aus. Sie begründet dies damit, dass die Personendaten Informationen sind, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Der explizite Verweis auf eine Person entspricht zudem dem Standard in anderen Kantonen und grenzt sich klar ab von der Weitergabe grösserer Datensätze etwa zu wissenschaftlichen Zwecken. Eine Minderheit möchte hingegen mit Verweis auf Absatz 3 an der Formulierung gemäss Regierungsrat festhalten und den Plural beibehalten. Besten Dank.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich mache es kurz: Aus unserer Sicht ist der Antrag der Kommission schlicht unnötig. Die Formulierung der Regierung ist eindeutig und aus unserer Sicht sehr klar. Und diese Art von Kosmetik, wenn sich Fachjuristen über die Begriffe viele Gedanken gemacht haben, ist aus unserer Sicht auch nicht wirklich zweckmässig und nicht unsere Aufgabe. Wir beantragen Ihnen, die ursprünglich von der Regierung vorgeschlagene Formulierung beizubehalten. Dankeschön.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Weshalb die Regierung hier eine Änderung gegenüber der aktuellen Gesetzgebung vorschlägt, hat sich uns in der Beratung nicht erschlossen. Bei der Definition von Persönlichkeitsprofilen ist es zentral, klarzustellen, dass sich die Beurteilung auf eine konkrete natürliche Person beziehen muss. Nur dann sprechen wir von einem Eingriff in die Privatsphäre, der den besonderen Schutz des Datenschutzes rechtfertigt. Ohne diesen Zusatz würden die Bestimmungen unnötig ausgeweitet. Auch statistische Auswertungen oder anonymisierte Analysen könnten darunterfallen, obwohl sie keine Rückschlüsse auf individuelle Personen zulassen. Dies würde nicht nur zu Rechtsunsicherheit führen, sondern auch Forschung, Planung und Verwaltung erschweren. Indem wir den Hinweis auf eine natürliche Person explizit beibehalten, bleiben wir der bisherigen Formulierung im aktuellen IDG treu und schaffen zudem Kongruenz zur Definition der allgemeinen Personendaten in Absatz 3. So stellen wir sicher, dass das Gesetz klar und konsistent bleibt und die Schutzbestimmungen dort ansetzen, wo sie hingehören, bei der Identifikation einer einzelnen Person.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Hier lehnen wir den Minderheitsantrag ab und sind der Meinung, dass der Begriff «einer natürlichen Person» statt «natürlicher Personen» ausreicht. Ja, juristisch kann man darüber diskutieren, aber dieser Begriff wird auch in anderen Kantonen so angewendet. Wir benötigen hier keine spezielle Zürcher Lösung, also keinen Zürcher Finish, darum lehnen wir ihn ab. Vielen Dank.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Wir können die Argumentation der Mehrheit nachvollziehen, jedoch ist das Anliegen mit Absatz 3, «Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen», bereits abgedeckt. Deshalb werden wir den Antrag des Regierungsrates unterstützen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Nicola Yuste gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 66 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 5 Abs. 4 lit. c

Abs. 5 und 6

§ 6. Informationsverwaltung

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 7. Regelung der Zuständigkeit

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

§ 7. (...) Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Gesetzes. Nach der Vorlage des Regierungsrates soll künftig nur noch die Zuständigkeit festgelegt werden.

Eine Minderheit der Kommission fordert jedoch, an der bisherigen Regelung festzuhalten, wonach neben den Zuständigkeiten auch die Verantwortlichkeiten ausdrücklich geregelt werden müssen. Der Unterschied liegt darin, dass die Zuständigkeit beschreibt, welche Stelle formell zuständig ist, zum Beispiel eine Direktion, während die Verantwortlichkeit klarstellt, wer innerhalb dieser Organisationsebene für die konkrete Umsetzung einzustehen hat. Nach Auffassung der Minderheit schafft nur die Kombination dieser beiden Begriffe die notwendige Klarheit im Vollzug. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Warum die Regierung hier die bisherige Formulierung, dass, wenn mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand führen, die Verantwortlichkeiten zu regeln sind, aufgeben möchte, ist mir auch nach der Kommissionsberatung schleierhaft. Wie oft habe ich in diesem Rat von bürgerlicher Seite schon gehört, dass Verantwortung nicht geteilt werden könne. Und wenn Sie der Meinung sind, Verantwortung lasse sich nicht teilen, dann sollten Sie sie unter keinen Umständen ignorieren, wie dies hier der Fall ist. Der Grund dafür ist klar: Fehlt eine eindeutige Verantwortlichkeit, entstehen Lücken bei der Datenqualität und Fehlerkorrektur. Und nein, Verantwortung ist keine Untermenge der Zuständigkeiten. Die Problematik der klaren Zuordnung der Verantwortung löst sich in der Praxis eben nicht von allein, wir sehen dies schon heute zum Beispiel beim Gesetz über die Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten, die gemeinsame Datenbanken vorsehen. Dort gibt es zwar gemeinsame Datensätze, aber keine Stelle, die befugt wäre, Inkonsistenzen tatsächlich zu bereinigen. Statt Fehler zu korrigieren, soll mit Priorisierungen gearbeitet werden, ein wenig befriedigender Zustand, der am Ende weder den Betroffenen noch den Behörden dient.

Mit der Ergänzung stellen wir sicher, dass Verantwortung und Rechenschaft klar zugeordnet werden. Nur so können gemeinsame Informationsbestände konsistent, vertrauenswürdig und rechtssicher geführt werden. Ich bitte Sie, schaffen wir klare Verhältnisse anstatt eines Datenfriedhofs.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Die Zuständigkeit muss geregelt sein, die Verantwortlichkeit hingegen kann nicht delegiert werden. So bitte ich Sie, lehnen Sie den Minderheitsantrag der GLP ab.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Wir unterstützen den Minderheitsantrag der GLP. Es geht darum, die Behörden ausdrücklich in die Pflicht zu nehmen. Es geht nicht nur darum zu klären, wer die Arbeit macht, sondern auch, wer schlussendlich den Kopf hinhalten muss, wenn etwas schief läuft. Bitte unterstützen Sie diesen Antrag.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 122 : 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 8. Aufbewahrung und Archivierung

§ 9. Informationsbearbeitung durch Dritte

Abs. 1

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 9 Abs. 2 lit. a

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

a. (...) Informationssicherheit angemessen gewährleisten,

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph betrifft die Informationsbearbeitung durch Dritte, insbesondere die Anforderungen an die Datensicherheit. Die Vorlage verlangt, dass bei der Bearbeitung von Personendaten und insbesondere von besonderen Personendaten ein hohes Schutzniveau gewährleistet sein muss.

Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, den Begriff «angemessen» einzufügen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, von einer absoluten Datensicherheit abzuweichen. Ziel ist es, insbesondere bei Cloud-Lösungen mehr Spielraum zu eröffnen. Nach Auffassung der Minderheit liesse sich so der praktische Einsatz moderner IT-Dienstleistungen besser mit dem Gesetz vereinbaren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes grundsätzlich infrage zu stellen.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wir Schweizerinnen und Schweizer gelten als risikoavers. Wir geben jedes Jahr Milliarden für Versicherungen aus, allein 2023 waren es über 25 Milliarden Franken an Versicherungsprämien. Gleichzeitig beklagte die Schweiz im selben Jahr 236 Verkehrstote auf der Strasse gegenüber nur einem einzigen Todesfall auf der Schiene. Wir wissen also, Autofahren ist gefährlich, und trotzdem verzichten wir nicht auf das Auto. Warum? Weil wir Risiken abwägen und weil wir wissen, dass absolute Sicherheit eine Illusion ist. Genauso verhält es sich mit dem Datenschutz. Risiken gibt es viele: die fehlende Schulung von Mitarbeitenden, mangelhafte Prozesse, versehentlicher Datenverlust, Cyberkriminalität und ja, auch den Zugriff durch Drittstaaten, wie aktuell im Zusammenhang mit Microsoft 365 in der Cloud intensiv diskutiert wird. Diese Risiken müssen adressiert werden, das ist unbestritten, darum sieht unser IDG in Paragraph 32 auch ausdrücklich eine Datenschutzfolgeabschätzung vor, wenn ein hohes Risiko für Grundrechte besteht.

Aber weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht verlangen die vollständige Eliminierung von Risiken. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Revision 2020 des DSG (*Datenschutzgesetz*) ausdrücklich festgehalten: Risiken sind systemimmanent. Der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (*Adrian Lobsiger*) bringt es in einem Beitrag auf den Punkt: Selbst wenn sich diese Risiken als hoch erweisen, sollen sie demzufolge von den Bearbeitungsverantwortlichen und der Datenschutzaufsicht des Bundes nicht per se als Killerargument gegen die Durchführung digitaler Projekte betrachtet werden, selbst hohe Risiken dürfen nicht als Killerargument gegen die Durchführung digitaler Vorhaben verstanden werden. Entscheidend ist, dass Verantwortliche angemessene Massnahmen ergreifen, um Risiken zu senken und sie transparent auszuweisen. Und genau hier liegt der Kern unserer Debatte: Datenschutz ist kein Selbstzweck, er muss immer abgewogen werden gegen andere öffentliche Interessen. Und diese Abwägung betrifft nicht nur finanzielle Mehrkosten. Wer absolute Sicherheit verlangt, riskiert eine Reihe weiterer Nachteile: weniger und schlechtere Dienstleistungen, längere Bearbeitungszeiten, Abstriche bei der Gesundheitsvorsorge und allgemein weniger Wettbewerbsfähigkeit im Kanton, wenn wir international digital zurückfallen. Darum unser Antrag zu Paragraph 9. Wir verlangen nicht absolute Sicherheit, denn die gibt es nicht, sondern eine angemessene Informationssicherheit. «Angemessen» heisst angepasst an die Art der Daten, an das Risiko der betroffenen Personen und an den Stand der Technik. Das heisst, der Datenschutz muss nutzerorientiert und risikobasiert erfolgen. Das ist streng, aber pragmatisch und passt darum zu Zürich.

Noch ein Wort zum Thema Microsoft 365. Ja, es gibt ein Restrisiko, dass US-Behörden über den CLOUD-Act auf Daten zugreifen können. Aber wie

hoch ist dieses Risiko im Vergleich zu anderen? Am häufigsten sind Datenschutzverletzungen durch interne Fehler, ungenügende Schulungen. Cyberangriffe finden da täglich statt und bedrohen die Infrastruktur, unabhängig davon, ob sie bei Microsoft oder in einer kantonalen Verwaltung betrieben wird. Wesentlich unwahrscheinlicher ist hingegen ein Zugriff durch US-Behörden auf kantonale Daten via Cloud. Die Wahrheit ist: Die grossen Risiken liegen nicht in Washington, sondern hier bei uns in unserem täglichen Handeln, in unseren Prozessen und unserer Fähigkeit, Mitarbeitende zu schulen und Systeme zu sichern. Absolute Sicherheit ist eine Illusion, und anstatt unpraktikable Verschlüsselungstechniken zu propagieren, die in fünf Jahren durch Quantencomputer geknackt werden können, sollten wir vorwärtsmachen, um unserer Bevölkerung rechtsstaatliche, vernünftige, ausgewogene und umsetzbare IT-Lösungen zu ermöglichen. Ich bitte Sie daher, unserem Antrag zuzustimmen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Wie angekündigt, unterstützt unsere Fraktion hier neu den Minderheitsantrag der GLP. Wir sind der Meinung, dass der Begriff «angemessen» ins neue IDG einfliessen soll. So kommen wir vom absoluten Begriff weg und lassen eine Auslegung, welche dann in den Spezialgesetzen geregelt wird, eher zu, ganz im Sinne eines für uns zukunftsgerichteten Datenschutzes, welcher Möglichkeiten zulässt und hier nicht starr stehen bleibt. Wir denken, dass hier eine etwas liberalere Lösung unterstützt werden kann. Vielen Dank.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Es geht hier um ein Szenario, in dem der Staat die Bearbeitung von Informationen an Dritte beziehungsweise Akteure der Privatwirtschaft überträgt. Dies ist gemäss dem IDG möglich, allerdings bleibt das öffentliche Organ richtigerweise für die Bearbeitung verantwortlich und muss die Einhaltung der Standards gewährleisten. Warum der Staat in diesem Szenario nicht sicherstellen muss, dass die Informationssicherheit gewährleistet wird, sondern nur «angemessen» gewährleistet wird, was auch immer das bedeutet, ist uns schleierhaft. Der risikobasierte Ansatz, der in Paragraph 10 Absatz 3 beschrieben ist, ist praktikabel und zeitgemäss sowohl für den Staat als auch für Dritte. Die Standards müssen die gleichen sein, egal ob der Staat selber bearbeitet oder dies delegiert. Die Sicherheitsstandards ausgerechnet abzuschwächen, wenn die Bearbeitung delegiert wird, ist im Gegenteil gefährlich. Wir lehnen diesen Antrag entschieden ab. Dass er ausgerechnet von der GLP kommt, die im vorherigen Votum noch von der Unteilbarkeit der Verantwortung gesprochen hat, ist doch bemerkenswert.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Mann/Frau, kann sich nun darüber unterhalten, wie weitreichend die Konsequenzen sind, wenn das Wörtchen «angemessen» an diese Stelle eingefügt oder weggelassen wird. Gerne möchte ich Folgendes zu unserem Verständnis präzisieren: Ganz unabhängig davon, wie diese Abstimmung ausgeht, ergibt sich aus anderen Bestimmungen in diesem Gesetz und auch in anderen Gesetzen, dass ein risikobasierter Ansatz zur Anwendung kommen muss. Klar wird dies etwa in Verbindung mit dem dritten Absatz des Folgeparagrafen, wo ausdrücklich auf das Risiko und den Stand der Technik, die es zu berücksichtigen gilt, verwiesen wird. Es gibt also keine 100-prozentige Informationssicherheit.

Ebenso klar erscheint uns, dass die Standards, die bei einer Auslagerung erfüllt werden müssen, nicht hinter diejenigen des öffentlichen Organs zurückfallen dürfen, und auch dies wird ja in litera b von Paragraph 9 expliziert. Wenn wir uns nun fragen, welche Formulierung diesem Verständnis und auch der Forderung nach einer risikobasierten Betrachtung gerade bei Cloud-Dienstleistungen am besten Rechnung trägt, dann ist es wohl die weniger absolute. Wir werden den Minderheitsantrag im hier dargelegten Sinne also auch unterstützen.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Die absolute Informationssicherheit, also eine Gewährung zu 100 Prozent, ist praktisch unmöglich, bei digitalen Systemen ja komplett unmöglich. Die Mitte-Fraktion wird deshalb dem Minderheitsantrag GLP zustimmen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 102 : 63 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

§ 9 Abs. 2 lit. b und c

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Traditionsgemäss gehe ich als Kantonsratspräsident an den Ausstich beim Knabenschiessen und werde nach der Pause, die wir jetzt gleich einschalten, den Vorsitz hier im Rat der Vizepräsidentin Romaine Rogenmoser überlassen. Ich wünsche Ihnen jetzt schon gute weitere Beratungen und dann eine angenehme Woche.

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Wir fahren fort mit der Gesetzesberatung, mittlerweile sind wir auch wieder beschlussfähig (nach der Pause).

§ 10. Informationssicherheit

Abs. 1–3

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Abs. 4

Minderheit Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i. V. Nicola Yuste):

⁴ (...) regelmässig und berichtet der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz über die Ergebnisse der Überprüfung.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph betrifft die Datensicherheit. Vorgesehen ist, dass öffentliche Organe angemessene technische und organisatorische Massnahmen treffen müssen, um den Schutz der Daten zu gewährleisten.

Eine Minderheit der Kommission möchte hier eine weiter gehende Pflicht einführen. Sie verlangt, dass die Sicherheitsmassnahmen nicht nur festgelegt, sondern auch regelmässig nachgeführt und aktualisiert werden müssen. Zudem sollen die entsprechenden Berichte an die Datenschutzbeauftragte übermittelt werden. Damit würden nach Auffassung dieser Minderheit Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Organen geschaffen.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Falls Sie aus der vorhergehenden Diskussion den Eindruck erhalten haben, dass wir Ressentiments gegenüber der Datenschutzstelle hätten, so ist dies sicherlich nicht der Fall. Auch wenn wir in der Auslegung einiger Gesetzespassagen verschiedene Ansichten haben, so schätzen wir die Arbeit der Datenschutzbeauftragten sehr und wissen um deren wertvollen Beitrag, die Infrastruktur im Kanton Zürich sicherer zu machen, und würden sie in diesem Bestreben gerne weiter stärken. Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr hat es bereits in ihrem Eintrittsvotum gesagt: So sehr wir uns bemühen, hier ein griffiges Datenschutzgesetz zu formulieren, die eigentlichen Herausforderungen liegen nicht im Gesetzestext, sondern in seiner Umsetzung. Wer die Tätigkeitsberichte der Datenschutzbeauftragten

in den letzten Jahren verfolgt hat, weiss: Bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gibt es nach wie vor erhebliche Defizite. Namentlich im Bereich der Informationssicherheit hapert es in zahlreichen Behörden und Organisationen gewaltig. Diesem Umstand tragen wir mit unserem Antrag Rechnung. Künftig soll nicht mehr die Datenschutzbeauftragte Berichte zu Datenschutzmassnahmen einfordern müssen, vielmehr sollen die Behörden und Verwaltungen verpflichtet werden, ihre Berichte und Angaben von sich aus an die Datenschutzbeauftragte zu übermitteln, jeweils dann, wenn ohnehin ein neuer Bericht fällig ist oder neue Massnahmen beschlossen wurden. Damit drehen wir das Informationsbeschaffungssystem um und entlasten die Datenschutzbeauftragte, ohne zusätzlichen Aufwand zu generieren. Und ihr obliegt es dann, die entsprechenden Massnahmen aus den gelieferten Berichten zu extrahieren. Um sicherzustellen, dass die Berichterstattung verhältnismässig bleibt und keine unnötigen Zusatzaufwände erzeugt, sollen Umfang und Ausnahmen im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Wir hoffen, damit zur Stärkung der Infrastruktur im Kanton beitragen zu können. Besten Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Der vorliegende Antrag verlangt eine zusätzliche Berichterstattung. Eine solche ist unseres Erachtens nicht erforderlich und käme einem Systemwechsel in der Aufsicht gleich. Auch ergäbe sich ein erheblicher Aufwand. Vor allem wäre eine solche Berichterstattung nicht sachdienlich. Sie würde sich als allgemein gehaltene Norm auf alle Massnahmen beziehen, die in irgendeiner Form organisatorisch oder technisch mit Informationssicherheit zu tun haben. Das ist kaum praktikabel. Es geht hier um sehr unterschiedliche Wirkungsbereiche. Die Massnahmen sollen gemäss Antrag des Regierungsrates regelmässig überprüft werden, das ist auch richtig so. Eine Organisation soll stetig dazulernen, sie soll sich stetig verbessern, aber nicht stetig berichten müssen. Berichten soll sie im Rahmen dessen, was bereits vorgesehen ist, also bei neuen Vorhaben sowieso, zum Beispiel mit einer Datenschutzfolgeabschätzung, im Rahmen von Vorabkontrollen – das gibt es ja auch, dieses Instrument – und natürlich im Rahmen der Aufsicht. Ein generalisiertes Berichtsbobligatorium braucht es nicht. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Ich möchte noch kurz etwas nachholen und mich bei den Kommissionskolleginnen und -kollegen für die Zusammenarbeit bedanken und natürlich auch bei den Parlamentsdiensten, bei unserer ehemaligen und der aktuellen Kommissionssekretärin und bei der kompetenten Beratung der Mitarbeitenden der JI.

Nun aber zum aktuellen Minderheitsantrag: Der Kanton hat die Informationen und Daten, die er speichert und bearbeitet, zu schützen. Diese Informationssicherheit zu gewährleisten, ist eine ungemein wichtige, aber auch herausfordernde Aufgabe. In diesem Sinne begrüssen wir Grüne es, dass öffentliche Organe hierzu Massnahmen treffen und diese regelmässig überprüfen sollen. Gerade das in Paragraf 10 Absatz 2 litera a festgehaltene Schutzziel, «Informationen können von Unberechtigten nicht zur Kenntnis genommen werden», bedarf grosser Aufmerksamkeit. Schliesslich ist es gemäss kantonalem Risikobericht – ich habe es bereits gesagt – sehr wahrscheinlich, dass kantonal gespeicherte Daten durch Unberechtigte eingesehen oder gar gestohlen werden. Schutzmassnahmen in diesem Bereich regelmässig zu überprüfen, ist also definitiv angezeigt. Eine Überprüfung der Massnahmen ist aus unserer Sicht aber nur dann sinnvoll und keine reine Alibiübung, wenn auch Expertinnen oder Experten beigezogen werden. Darum sind die Ergebnisse der Überprüfung stets mit der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zu spiegeln. So können Missstände besser identifiziert und angegangen werden, ganz im Sinne des Persönlichkeitsschutzes der Menschen im Kanton Zürich. Wir Grüne unterstützen den Minderheitsantrag.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Wir unterstützen den Minderheitsantrag der GLP. Es geht um die Datensicherheit. Die Behörden sind in der Pflicht, alles dafür zu tun, dass unsere Daten in ihren Händen sicher sind. Sie müssen entsprechende Massnahmen ergreifen, um diese vor Übergriffen und Datenklau zu schützen. Diese Massnahmen sollen regelmässig darauf überprüft werden, ob sie noch up to date sind und genügend Schutz gewährleisten. Wir unterstützen also.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 76 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 11. Interessenabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen

Abs. 1

Abs. 2 lit. a und b

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 11 Abs. 2 lit. c

Minderheit Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel:

lit. c gemäss Antrag des Regierungsrates.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph betrifft die Interessenabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen. Der Regierungsrat schlägt vor, das Kollegialitätsprinzip ausdrücklich als schutzwürdiges Interesse aufzunehmen. Die Kommissionsmehrheit hält diesen Begriff für zu unbestimmt. Nach ihrer Auffassung könnte er dazu führen, dass Dokumente, etwa von interkantonalen Konferenzen, auch lange nach Abschluss der Geschäfte unter Verschluss gehalten werden. Für die Mehrheit ist entscheidend, dass während des laufenden Meinungsbildungsprozesses die notwendigen Unterlagen geschützt sind. Nach Abschluss dieses Prozesses sollen die entsprechenden Dokumente jedoch freigegeben werden.

Eine Minderheit der Kommission unterstützt dagegen den Antrag des Regierungsrates. Sie ist der Ansicht, dass der Schutz der freien Meinungsbildung ohne ausdrückliche Erwähnung des Kollegialitätsprinzips nicht ausreichend gewährleistet ist.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Bei Paragraph 11 Absatz 2 litera c geht es ja um die Interessenabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen. Für uns ist das einer der Hauptparagrafen, vorangestellt an Paragraph 18 hier in diesem neuen IDG. Deshalb haben wir bei Absatz 2 litera c den Minderheitsantrag gestellt, den ursprünglichen Regierungsratsantrag zu unterstützen. Uns ist es wichtig, dass nicht nur der Meinungsbildungsprozess miteinbezogen werden soll, sondern auch das Kollegialitätsprinzip eines öffentlichen Organs. Uns geht es nicht primär darum, hier etwas zu verschleiern oder zu verschleppen, sondern darum, dass ein Gremium auch in sich selber geschützt ist. Und darum dieser Antrag, welcher eben auch der Meinung des Regierungsrates entspricht. Vielen Dank für die Unterstützung.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Wir sind hier bei einem Schlüsselparagrafen des Gesetzes angelangt. Er besagt – ich hole jetzt ein klein wenig aus –, dass das öffentliche Organ grundsätzlich eine Interessenabwägung vorzunehmen hat, bevor es eine Information bekannt gibt. Die staatliche Stelle muss sorgfältig abwägen, welches Interesse überwiegt, das private oder öffentliche Interesse an der Bekanntgabe einer Information gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip oder ein allfälliges privates oder öffentliches Interesse, welches dem entgegensteht und eventuell sogar überwiegt. Ein privates Interesse, welches der

Bekanntgabe von Informationen entgegenstehen könnte, ist zum Beispiel der Datenschutz, also wenn das geforderte Dokument Daten einer Person enthält, die geschützt werden müssen. Aber welche öffentlichen Interessen könnten dagegensprechen, dass eine Verwaltung, sagen wir zum Beispiel, einen Bericht, herausgibt? Auf diese Frage gibt der Paragraf Antworten, aber nicht abschliessend, da er auflistet, welche öffentlichen Interessen insbesondere einer Bekanntgabe entgegenstehen können.

Der Paragraf ist wichtig, weil er die Messlatte setzt. Gleichzeitig erlaubt er der Verwaltung einen Spielraum, den wir nicht vernachlässigen dürfen. Wir begrüssen, dass die Kommission trotz dieses verbleibenden Spielraums die Messlatte etwas höher setzen möchte. Wir unterstützen, dass zum Schutz der Meinungsbildung innerhalb der Exekutive Unterlagen wie Protokolle oder Argumentarien nicht bekannt gegeben werden müssen, solange ein Entscheid noch nicht final gefällt wurde. Würden wir aber andererseits den Schutz des Kollegialitätsprinzips als Grund unterstützen, würde dies bedeuten, dass auch noch viele Jahre nach dem Abschluss eines Geschäfts Dokumente unter dem Deckmantel des Schutzes des Kollegialitätsprinzips unter Verschluss gehalten werden könnten. Dies wäre ein allgemeingültiger, langanhaltender Blankoscheck für Geheimhaltung. Das halten wir für schädlich, denn es ist wichtig, dass die Bevölkerung die Entscheidungen der staatlichen Gewalt nachvollziehen kann. Ich glaube, das haben wir auch während der Corona-Pandemie alle gemerkt. Und wir wissen auch – und auch das ist wichtig –, dass wir mit einer solchen Regelung viel weiter gehen würden als andere Kantone. Die gängige und legitime Regelung beim Bund und in den Kantonen ist, dass die Meinungsbildung während des Prozesses der Meinungsbildung geschützt ist. Ist dieser Prozess aber einmal abgeschlossen, können Dokumente herausgegeben werden. Dies sollte auch der Grundsatz im Kanton Zürich sein.

Wir lehnen den Minderheitsantrag ab und unterstützen die Kommissionsmehrheit.

Fabian Müller (FDP, Rüşchlikon): In diesem Paragrafen oder in diesem Absatz wird dargelegt, welche öffentlichen Interessen einer Bekanntgabe einer Information entgegenstehen können. Es handelt sich dabei nicht um einen abschliessenden Katalog, aber eben doch um einen Katalog, der erläutert, um welche öffentlichen Interessen es sich dabei insbesondere handelt. Dies ist im Rahmen dieses Gesetzes von grosser Bedeutung, weil eben gerade diese Interessenabwägung in der Regel über die Bekanntgabe oder Nicht-Bekanntgabe von Informationen entscheidet. Es handelt sich hier also um einen Schlüsselparagrafen, weil eben die Abwägung, nicht der Generalausschluss,

zu dem wir später noch kommen werden, im Regelfall zur Anwendung kommen soll. Der Generalausschluss ist die Ausnahme.

Nun handelt es sich beim Katalog in Absatz 2 praktisch um ein Copy-Paste des geltenden IDG mit etwas geänderter Reihenfolge, aber inhaltlich identisch, bis auf die explizite Nennung des Kollegialitätsprinzips als öffentliches Interesse, das neu ist. Und an dieser Stelle brachte uns der Regierungsrat dann schon zum Nachdenken, denn wir sind ja Freundinnen und Freunde dieses Prinzips, den Mitgliedern von Kollegialbehörden ist das oft zu einer Art zweiten Haut geworden. Und doch stellen sich in diesem Zusammenhang ein paar Fragen: Erstens, diejenigen nach der Notwendigkeit einer solchen Neuerung, denn das Kollegialitätsprinzip ist bereits heute gesetzlich an mehreren Orten verankert, entsprechend muss es auch im geltenden Recht, im geltenden IDG in vielen Fällen in der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Warum sind höhere Hürden nötig, dies im Kontext einer Revision, die das Öffentlichkeitsprinzip stärken will? Es erschliesst sich uns nicht unmittelbar. Weiter stellt sich die Frage, ob die neue Bestimmung allenfalls Auswirkungen haben könnte, die hier nicht intendiert waren, dann etwa, wenn das Kollegialitätsprinzip auch in Zusammenhängen herangezogen wird, in denen nicht auf eine bestehende gesetzliche Bestimmung abgestützt werden kann. Da kann man sich dann schon fragen, ob die Neubestimmung allenfalls zu einem zu extensiven Rückgriff auf das Kollegialitätsprinzip einladen könnte, quasi, um dieses und jenes zu begründen; dies nicht aus bösem Willen – nein, einen solchen würden wir einer Kollegialbehörde bei uns im Kanton Zürich nicht unterstellen wollen –, sondern einfach, weil der Begriff in diesem Rahmen zu unscharf ist. Daran mag es auch liegen, dass das Kollegialitätsprinzip kaum je in vergleichbare Erlasse anderer IDG, wenn man so will, auch anderer Gebietskörperschaften Einzug gefunden hat. Ein solcher Weg wäre, um es mal so zu sagen, ein ziemlich eigenwilliger.

Bitte unterstützen Sie diesen Minderheitsantrag nicht, unterstützen Sie stattdessen den Mehrheitsantrag der STGK.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): In der Schweiz sind wir zu Recht stolz auf unser politisches System des Ausgleichs und der Kontrolle. Dabei nimmt das Kollegialitätsprinzip eine zentrale Stellung ein. Es verpflichtet unsere gewählten Vertreter und Vertreterinnen zur Zusammenarbeit über die Parteigrenzen hinweg und das Abrücken von der eigenen Meinung im Interesse einer tragfähigen Lösung und geht gar so weit, dass Positionen vertreten werden müssen, welche man persönlich nicht unterstützt, ein Anachronismus in der heutigen hyperpolarisierten, öffentlichkeitssuchenden Welt, aber ein Mechanismus, der Verständnis und Stabilität fördert. Diese Errungenschaft gilt

es zu bewahren. Die Frage lautet somit: Wie viel Schutz brauchen das Kollegialitätsprinzip und die Exekutiven? Denn dem Kollegialitätsprinzip steht ein weiterer Pfeiler unserer Demokratie, das Öffentlichkeitsprinzip, gegenüber. In einem Land, in dem nicht die Mehrheit die Minderheit dominieren soll, sondern alle relevanten Kreise in die Entscheidungsfindung und Umsetzung eingebunden werden sollen, ist die Transparenz über das staatliche Handeln eine zentrale Voraussetzung.

Zum inhaltlichen Schutz: Das Kollegialitätsprinzip will die Deliberation sichern, nicht die Resultate verstecken. Geschützt werden soll der Raum, in dem offen gestritten, verworfen und geeint wird. Dazu gehören laufende Verhandlungsunterlagen, Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen und die individuelle Stimmabgabe. Nicht zum Kernbereich gehören hingegen Beschlüsse und die entscheidungsrelevanten Sachgrundlagen nach Abschluss eines Geschäfts. Hier muss mit Schwärzungen, wo nötig, die Transparenz die Regel bleiben. Wer die interne Diskussion schützt, schützt die Regierungsfähigkeit. Wer die Ergebnisse pauschal wegsperrt, schwächt die demokratische Kontrolle.

Zur zeitlichen Dauer: Während der Dauer eines Geschäfts überwiegt der Schutz der ungestörten Meinungsbildung. Nach Abschluss verschiebt sich aber die Abwägung, dann tritt das Öffentlichkeitsprinzip in den Vordergrund mit Teilzugang, Anonymisierungen von Stimmverhältnissen und Rücksicht auf überwiegende Interessen. Eine unbefristete Geheimhaltung der Beratungsunterlagen kann zu einem strukturellen Transparenzdefizit führen. Die zeitnahe Aufarbeitung bedeutsamer Geschäfte in den letzten Jahren hat wiederholt Kenntnisse zu Tage gefördert, die für die Qualitätssicherung staatlichen Handelns wichtig waren. Dies spricht für die Einzelfallabwägung und, wo immer möglich, zeitlich gestaffelten Zugang anstatt pauschaler Ausschlüsse.

Vor diesem Hintergrund ist die GLP-Fraktion nicht zu einer einheitlichen Meinung gelangt. Ein Teil der GLP unterstützt den Antrag der STGK auf Streichung der Kollegialitätsklausel, weil er überzeugt ist, dass die bestehenden Instrumente – überwiegende öffentliche Interessen, Schutz von Personendaten, Amts- und Berufsgeheimnisse, Teilzugang – die notwendigen Abwägungen bereits gewährleisten, ohne ein generelles Sonderregime zu schaffen. Dieser Teil sieht die bessere Lösung in klaren Einzelfallentscheidungen mit konsequenter Anonymisierung und individuellen Stimmverhältnissen statt in einer abstrakten, zeitlich unbefristeten Ausnahme. Der andere Teil der GLP hält an einer eingefassten Kollegialitätsklausel fest, um die unbelastete Arbeit im Kollegium zu sichern, und wird den Minderheitsantrag unterstützen.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Das Funktionieren der Kollegialbehörden ist für das staatliche Handeln gerade in unserem Politsystem äusserst wichtig. Das Kollegialitätsprinzip zu schützen scheint auf den ersten Blick also gar nicht einmal so abwegig. Nur, bei genauerem Hinsehen zeigen sich verschiedene Probleme, wie wir jetzt schon gehört haben. Schreiben wir das Kollegialitätsprinzip hier ins Gesetz, würde dies nämlich zum Beispiel den Zugang zu Dokumenten von interkantonalen Konferenzen verhindern, und das wäre ganz und gar nicht im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips. So ist es eben genau von öffentlichem Interesse, wie die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren, der GDK, während der Corona-Pandemie zu ihren Entscheidungen gekommen ist. Oder es ist auch spannend zu wissen, auf welchen Grundlagen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren das HarmoS-Konkordat (*Harmonisierung der obligatorischen Schule*) ausgearbeitet haben. Und das wäre wahrscheinlich nicht mehr möglich, wenn wir hier das Kollegialitätsprinzip festschreiben.

Was noch dazu kommt: Die bestehende Praxis, wir haben es gehört, funktioniert bereits gut, eine Änderung ist aus unserer Sicht weder nötig noch plausibel. Das Kollegialitätsprinzip im IDG einzuführen, wäre schweizweit ein Novum und stünde im Gegensatz zur üblichen Rechtsauffassung und Praxis in anderen Kantonen und auf Bundesebene. Diese besagt nämlich, dass der Meinungsbildungsprozess geschützt ist, aber dass, sobald er abgeschlossen ist, die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, die Unterlagen einzusehen. Das Kollegialitätsprinzip hier also noch ins Gesetz zu schreiben, bringt keinen Mehrwert, im Gegenteil, es schwächt das Öffentlichkeitsprinzip und unser Recht darauf, zu erfahren, wie und warum staatliche Stellen ihre Entscheidungen treffen.

Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Die Mehrheit will den Begriff «Kollegialitätsprinzip» streichen. Sie sagt, es sei zu unklar. Aber ohne eine solche Regelung riskieren wir, dass Unterlagen offengelegt werden und dies dem entsprechenden Gremium schadet. Dies hemmt die offene Diskussion in Gemeinderäten, Kommissionen oder Exekutiv-Organen. Das Kollegialitätsprinzip eines öffentlichen Organs ist ein Fundament unserer politischen Kultur. Damit Kolleginnen und Kollegen offen diskutieren können, braucht es die Sicherheit, dass nicht alle internen Meinungen öffentlich zerzaust werden. Wir alle wissen: Offene Diskussionen sind nur möglich, wenn sie in einem geschützten Rahmen stattfinden. Wer diesen Schutz streicht, schwächt die Qualität der politischen Entscheidungsfindung. Darum bitten

wir Sie: Folgen Sie unserem Antrag für ein starkes Kollegialitätsprinzip und für eine gute, fundierte Politik.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Zum Öffentlichkeitsprinzip gehört die Interessenabwägung. Wann ist es opportun, eine Information öffentlich zu machen? Die Interessenabwägung soll nach klaren Kriterien erfolgen, die allen bekannt sind, nachvollziehbar sind und möglichst nicht zur Informationsverhinderung beitragen. Das Kollegialitätsprinzip wurde von einer Gemeinde in der Vernehmlassung beantragt und ist erst nach der Vernehmlassung in die Vorlage eingeflossen. Der Begriff bedeutet Gott und die Welt und lässt sich bestens einsetzen, um Transparenz zu verhindern. Der Kanton Zürich wäre meines Wissens der einzige Kanton in der Schweiz, der eine solche Klausel hätte.

Die Behörden sind bereits sehr gut geschützt. Transparenz muss nämlich erst nach Abschluss des Meinungsbildungsprozesses hergestellt werden. Wir unterstützen den Kommissionsmehrheitsantrag.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Roman Schmid gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 93 : 71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 11 Abs. 2 lit. d

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig:

d. (...) Beziehungen zu einem anderen Kanton, (...)

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Dieser Paragraph sieht vor, dass bestimmte Informationen pauschal vom Informationszugang ausgenommen werden können, ohne dass im Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

Eine Minderheit der Kommission lehnt diese pauschale Befreiung von der Einzelfallprüfung ab. Nach ihrer Auffassung ist auch in heiklen Konstellationen, etwa bei angespannten Beziehungen zwischen Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem Kanton, die Transparenz grundsätzlich zu gewährleisten. Jede Einschränkung des Informationszugangs solle deshalb im Einzelfall geprüft und begründet werden.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wir haben es in unserem Eintretensvotum betont, dass mit dieser Revision des IDG das Öffentlichkeitsprinzip im Sinne der Bevölkerung gestärkt werden sollte. Genau das Gegenteil ist hier der

Fall. Die Regierung hat bei der Revision die Gelegenheit genutzt, den Begriff des öffentlichen Interesses auf die Beziehungen zwischen den Gemeinden auszudehnen. Das heisst konkret: Berichte, die für das Verhältnis unter den Gemeinden unangenehm sind oder zu Verstimmungen führen könnten, sollen unter Berufung auf den Gemeindefrieden nicht mehr offengelegt werden müssen. Im Ergebnis würden also vor allem Erfolgsmeldungen und Hurra-Berichte veröffentlicht werden. Kritische Inhalte dagegen würden unter Verschluss geraten. Das widerspricht dem Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsprinzips, das Transparenz und eine offene Meinungsbildung ermöglichen soll. Hier geht die Regierung klar zu weit. Der EDÖB (*Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter*) hält dazu fest: «Wenn es keine Notwendigkeit für eine Einschränkung gibt, darf das Öffentlichkeitsgesetz nicht ausgehebelt werden. Einschränkungen sollen im Einzelfall geprüft und mit überwiegendem Interesse begründet werden und nicht pauschal und auf Vorrat.» Wir sollten uns diesem Grundsatz anschliessen. Verwaltungstransparenz ist kein Luxus, sondern Voraussetzung für Vertrauen in Staat und Regierung. Deshalb empfehlen wir, diese Passage zu streichen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 143 : 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 11 Abs. 3

§ 12. *Einwilligung*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

A. Informationstätigkeit von Amtes wegen

§ 13. *Allgemeine Informationen*

Abs. 1

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 13 Abs. 2

Minderheit Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel:

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich spreche gleich zu Paragraf 13 Absatz 2 und 3 und Paragraf 13a in einem kombinierten Votum: Absatz 2 sieht vor, dass öffentliche Organe Verzeichnisse über ihre Informationsbestände führen. Eine Minderheit lehnt dies ab und möchte Gemeinden und Kantonen von dieser Pflicht entlasten, da der Aufwand unverhältnismässig sei.

In Absatz 3 geht es um die Zuständigkeit zur Regelung des Inhalts dieser Verzeichnisse. Vorgesehen ist eine Delegation an den Regierungsrat. Eine Minderheit hält dies für ungenügend und fordert, dass das Gesetz selbst präzisere Vorgaben machen soll.

Mit Paragraf 13a werden algorithmische Entscheidungssysteme neu ausdrücklich in die Verzeichnisse aufgenommen. Auch hier verlangt eine Minderheit, dass die wesentlichen Elemente auf Gesetzesstufe geregelt und nur die Details an den Regierungsrat delegiert werden. Besten Dank.

Susanne Brunner (SVP, Zürich): Auch ich spreche gleich zu allen drei Minderheiten: Die SVP will mit ihrem Minderheitsantrag Absatz 2 streichen, denn der Umfang von Personendaten, über welche Gemeinden verfügen, ist einerseits überschaubar. Die Gemeinde, das Einwohnerregister zum Beispiel, verfügt über Daten von uns wie Vor- und Nachname, unser Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Religionszugehörigkeit, die AHV-Nummer. Weiter kennt die Gemeinde unser Zuzugsdatum, die Art des Aufenthalts, also Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder Wochenaufenthalt. Wir sehen andererseits, dass diese Daten keineswegs überraschend sind. Wir können davon ausgehen, dass kein Bedürfnis nach Information durch Verzeichnisse geweckt würde. Die SVP will darum den Gemeinden und dem Kanton keine unnötige Aufgabe aufbürden. Dies löst unnötige Kosten aus. Die Gemeinden und der Kanton sind darum von dieser Verpflichtung zu entlasten.

Die beiden Minderheiten Yuste hingegen lehnen wir ab. Der Regierungsrat soll in einer Verordnung die Einzelheiten zum Verzeichnis über die algorithmischen Entscheidungssysteme regeln. Besten Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Auch ich spreche gleich zum ganzen Paragrafen. Zum Minderheitsantrag der SVP: Wir sind selbstverständlich auch kritisch, wenn es um Verzeichnisse der Verzeichnisse willen oder Berichte der Berichte willen geht. Im vorliegenden Fall, wo es um öffentlich zugängliche Verzeichnisse über die Informationsbestände und algorithmischen Entscheidungssysteme geht, die im ersten Fall Personendaten enthalten und sich im zweiten Fall auf die Grundrechte auswirken können, da geben diese Ver-

zeichnisse aber doch Orientierung und wichtige Anhaltspunkte für die Bürgerinnen und Bürger. So wäre es nicht nachvollziehbar, wenn eine Revision, die sich die Stärkung der Transparenz auf die Fahne schreibt, ausgerechnet auf diese proaktive Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger verzichten würde. Im Zuge des rasanten technologischen Wandels und der stetig wachsenden Datenmengen ist es auch für die Verwaltung unverzichtbar, zu verstehen, welche Information wo verfügbar ist und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage sie zuständig ist. Möglicherweise kämen wir zudem mit völkerrechtlichen Transparenzvorgaben im Konflikt, wenn wir auf diese Verzeichnisse verzichten wollten.

Absatz 2 berücksichtigt zudem, dass sich der Aufwand für den Kanton und die Gemeinden in Grenzen halten soll, weil bloss ein Verzeichnis der Informationsbestände gefordert wird, nicht ein Datenbearbeitungsverzeichnis, das deutlich aufwendiger zu führen wäre.

Zu Absatz 3 sind wir der Ansicht, dass die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrates genügt. Wir lehnen den Minderheitsantrag der SP also ab und sind der Ansicht, dass die Einzelheiten in einer Verordnung geregelt werden können.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Susanne Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 13 Abs. 3

Minderheit Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder:

Abs. 3 streichen.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich spreche gemeinsam zu unserem Streichungsantrag zu Absatz 3 und dem neuen Paragraphen 13a, denn sie müssen natürlich zusammen gedacht werden und das hat rein juristische Gründe. Das wurde uns so empfohlen, dass wir die Details nicht in Absatz 3 regeln, sondern für die Details einen neuen Paragraphen 13a einführen. Nach meinem Laienverständnis müsste der erste Antrag eine Folgeminderheit sein, aber vielleicht kann sich das die Redaktionskommission dann noch einmal anschauen.

Jetzt zum Inhalt, hier muss ich natürlich klarstellen, denn wenn man nur den Streichungsantrag von Absatz 3 sieht, könnte man auf falsche Gedanken

kommen: Wir unterstützen selbstverständlich die Einführung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses der verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme, die sich auf die Grundrechte von Personen auswirken können. Es geht auf ein breit abgestütztes Postulat (*KR-Nr. 323/2022*) zurück, und das Anliegen wurde auch von einer breiten Allianz im Kantonsrat überwiesen. Es ist ausserordentlich erfreulich, dass dieses Postulatsanliegen nun direkt im IDG umgesetzt wird, und dafür möchte ich mich auch bedanken. Es kommt aber sehr darauf an – und deswegen unser Antrag –, wie dieses Verzeichnis aussieht und welche Informationen dann effektiv dort zu finden sind. Es ist zum Beispiel wichtig zu wissen, zu welchem Zweck so ein algorithmisches Entscheidungssystem eingesetzt wird, von wem es entwickelt wurde und wie die Verwaltung die Folgen auf die Grundrechte einschätzt. Das sind ganz sicher keine Details. Deshalb scheint es uns angebracht, die Mindestelemente, die dieses Verzeichnis enthalten soll, im Gesetz festzuschreiben. Diese haben wir eben im neuen Paragraphen 13a aufgelistet, und die Einzelheiten können dann selbstverständlich über die Verordnung geregelt werden. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Dass wir diesen Antrag unterstützen, kann nicht überraschen. Es sind genau jene Punkte, die wir mit der Einführung des Transparenzregisters bereits gefordert hatten und die wir mit dem Postulat 323/2022, «Qualitätsanforderungen beim Einsatz der KI in der Verwaltung», eingefordert haben, dass die Regierung sich entsprechende Gedanken dazu macht, was leider unserer Meinung nach zu wenig der Fall war. AES, automatische Entscheidungssysteme, unterscheiden sich grundlegend von herkömmlichen IT-Anwendungen. Sie greifen direkt in Entscheidungsprozesse ein und können erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte haben, sei es bei der Beurteilung von Sozialleistungen, bei Personalauswahlverfahren oder in sicherheitsrelevanten Bereichen. Wenn AES in der Verwaltung verwendet werden, ist es also zwingend, dass wir erfahren, wo sie eingesetzt werden, dass wir möglichst genau nachvollziehen können, wie es funktioniert, und dass wir uns versichern können, dass die Systeme so entscheiden, wie es ursprünglich angedacht war, und sie eine konstante Qualität liefern, die auch grundrechtskonform ist. Gerade weil die Logik dieser Systeme für die betroffenen Personen oft nicht nachvollziehbar ist, braucht es ein Minimum an Anforderungen auf Stufe Gesetz und eben nicht versteckt in einer Verordnung. Und ich möchte darauf hinweisen, dass wir auch vonseiten des Bundes hier keine Unterstützung erwarten können. Das ist eine kantonale Sache, die wir hier in diesem Rat regeln müssen.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Komplexe algorithmische Entscheidungssysteme kommen in der täglichen Arbeit öffentlicher Organe vermehrt zum Einsatz. Das Verwenden dieser sogenannten künstlichen Intelligenz muss nicht immer problematisch sein, sondern kann die Arbeit der Behörden vereinfachen und effizienter gestalten. Doch wenn solche Systeme im Zusammenhang mit Grundrechten von Personen eingesetzt werden, dann ist höchste Vorsicht geboten. Denn seien wir ehrlich, wer kennt schon die genaue Funktionsweise solcher Algorithmen, die meisten von uns ziemlich sicher nicht. Der Staat muss aber auch beim Einsatz solcher komplexer algorithmischer Entscheidungssysteme sicherstellen, dass seine Entscheidungen für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar bleiben. Gerade bei Entscheidungen, die unsere Grundrechte, also zum Beispiel das Recht auf Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, einschränken, muss klar sein, wie die KI-Modelle eingesetzt werden. Wir fordern darum ein Verzeichnis, das auch Aufschluss darüber gibt, wie das eingesetzte algorithmische Entscheidungssystem funktioniert und zu welchem Zweck es verwendet wird.

Betroffene Personen müssen ausserdem darüber informiert werden, zu welchem Ergebnis die grundrechtliche Folgenabschätzung gemäss Paragraph 32 Absatz 1 gekommen ist. Gewiss, mit diesem Verzeichnis können wir die Risiken beim Einsatz von künstlicher Intelligenz nicht abschliessend angehen. Wir Grüne sind aber überzeugt, dass es diesen Schritt braucht, gerade auch darum, weil es bis jetzt noch keine allgemeingültigen Qualitätsanforderungen beim Einsatz von KI in der Verwaltung gibt. Stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Mein Votum bezieht sich sowohl auf den Absatz 3 als auch den folgenden Minderheitsantrag zu Paragraph 13a: Wir können davon ausgehen, dass sich die Technologie und somit auch die verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme im Laufe der Zeit sehr schnell ändern. Mit dem technologischen Wandel kämen wir mit unserer Ratseffizienz nicht nach, das Gesetz laufend anzupassen. Somit ist es für uns offensichtlich, dass dies in der Verordnung geregelt werden muss. Der Regierungsrat kann so schnell reagieren und notwendige Anpassungen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, schnell vornehmen. Deshalb werden wir den Minderheitsantrag ablehnen.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Die Alternative Liste unterstützt den Minderheitsantrag von SP, Grünen und GLP, das heisst, wir sind für die Streichung von Absatz 3 und Einführung eines neuen, klaren Absatzes. Wie auch die Minderheit wollen wir gesetzliche Bestimmungen darüber, wie das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme aufzubauen ist, was es

enthalten muss und wer informiert werden muss. Wir möchten es nicht dem Regierungsrat überlassen, diese wichtigen Elemente in einer Verordnung zu regeln. Algorithmische Entscheidungssysteme bestimmen je länger, je mehr unser Leben, da braucht es Transparenz.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Nicola Yuste gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 77 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 13a

Minderheit Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder:

Algorithmische Entscheidungssysteme

§ 13 a. ¹ Das öffentliche Organ führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der von ihm verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme, die sich auf die Grundrechte von Personen auswirken können.

² Das Verzeichnis enthält insbesondere Informationen über:

- a. das verantwortliche öffentliche Organ,
- b. den Zweck des algorithmischen Entscheidungssystems,
- c. die Datenbasis und die Funktionsweise des algorithmischen Entscheidungssystems,
- d. die Entwicklerinnen oder Entwickler,
- e. das Ergebnis der grundrechtlichen Folgenabschätzung gemäss § 32 Abs. 1.

³ Es informiert über die Rechte der betroffenen Personen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für alle öffentlichen Organe in einer Verordnung.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Nicola Yuste gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 85 : 77 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 14. Informationen über Tätigkeiten

§ 15. Offene Behördendaten

§ 16. Medien

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*B. Bekanntgabe auf Gesuch**§ 17. Grundsatz**Abs. 1*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

§ 17 Abs. 2

Minderheit Fabian Müller, Susanne Brunner, Isabel Garcia, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel:

Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich spreche zu Paragraf 17 Absatz 2. Dieser Paragraf betrifft den Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Die Vorlage des Regierungsrates sieht vor, dass der Zugang eingeschränkt werden kann, wenn ein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. In der Kommission wurde diese Formulierung kritisch beurteilt. Die Mehrheit hält den Begriff «schutzwürdig» für schwierig und für zu subjektiv. Er könnte zu Rechtsunsicherheit führen, da die Beurteilung stark von der Einschätzung der jeweiligen Behörde anhängt. Frau Vizepräsidentin, möchten Sie, dass ich gleich noch zu Absatz 3 spreche? *(Die Vizepräsidentin verneint.)* Nicht? Gut.

Fabian Müller (FDP, Rüschlikon): Ich spreche zum Antrag und zum ganzen Paragrafen 17, denn im vorliegenden Paragrafen geht es um eine Fragestellung, die kantonale und kommunale Stellen immer wieder vor grosse Herausforderungen stellt, dann nämlich, wenn IDG-Gesuche einen sehr grossen Aufwand verursachen. Wir sind der Auffassung, dass der Regierungsrat den Umgang mit solchen Gesuchen in seinem Antrag gut adressiert hat. Ein sehr hoher Aufwand kann eine Amtsstelle an ihre Grenzen bringen und doch kann dies auch mal nötig sein. Ein sehr hoher Aufwand soll nicht per se ein Grund sein, um einen Gesuch einzuschränken oder abzulehnen. Allerdings sind wir der Meinung, dass in einem solchen Fall doch gute Gründe vorliegen müssten. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin soll ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können. Verwaltungsstellen sollen nicht im Sinne von kostenlosen Recherchedesks jedes sehr aufwendige Gesuch zu jedem beliebigen Themenfeld bearbeiten müssen. Das Organ soll die Bearbeitung von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen können. Es handelt sich im Antrag des Regierungsrats also um eine

Kann-Formulierung und wir sprechen von einer Glaubhaftmachung, also nicht von einer Pflicht zum Nachweis, die schwieriger zu erbringen wäre. Es liegt hier also eine ganz passable Vorlage des Regierungsrates vor.

Mit dem Antrag der Kommission hingegen sind wir nicht glücklich, weil er es den öffentlichen Organen schwerer macht, Gesuche aus den genannten Gründen auch einmal abzulehnen. Dies könnte in der Praxis nachteilige Folgen haben, und zwar umso mehr, als sich der Mehrheitsantrag auf missbräuchliche Gesuche bezieht. Was sind denn missbräuchliche Gesuche? Es ist zu befürchten, dass die Anforderungen an eine Verweigerung des Informationszugangs, gestützt auf Rechtsmissbrauch, hoch angesetzt werden müssten, abgesehen davon, dass eine missbräuchliche Rechtsausübung ganz grundsätzlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich nur schon aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der unter anderem in der Bundesverfassung verankert ist.

Der zweite in diesem Zusammenhang etwas zweifelhafte Begriff ist der des Querulantentums. Dieser ist nicht klar bestimmt, es gibt ihn bis jetzt im Zürcher Recht nicht. Er passt auch nicht so recht zum IDG, weil er, wenn schon, eher im Strafrecht verortet wird. Wenn dieser aus unserer Sicht unglücklichen Formulierung dann doch der Vorzug gegeben werden sollte, dann hoffen wir zumindest, dass die Rechtsgrundlage, die wir hier legen, genügend solide ist, um Gesuche, die sehr hohen Aufwand verursachen, auch einmal abgelehnt oder eingeschränkt werden können. In diesem Sinne bitten wir Sie, den Minderheitsantrag, der gleichzeitig der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates ist, zu unterstützen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): In Paragraph 17 unterstützen wir den Minderheitsantrag der FDP respektive den Regierungsratsantrag. Es geht ja um die Frage, was die Formulierung «schutzwürdige Interessen» aussagen soll. Für uns ist die Definition von Schutzwürdigkeit hier gegeben und wir sind der Meinung, dass jemand durchaus in der Lage ist, ein schutzwürdiges Interesse anzumelden.

Noch kurz zu Absatz 3: Hier unterstützen wir ebenfalls den Antrag des Regierungsrates. Vielen Dank.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Wir sind schon mitten im Öffentlichkeitsprinzip, genauer gesagt bei dem Teil, der die Bekanntgabe auf Gesuch regelt. Den Grundsatz, Paragraph 17 Absatz 1, sollten wir uns nochmals kurz vor Augen führen: Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen – Punkt. Bevor wir im nächsten Paragraphen die Ausnahmen regeln, geht es in diesen Absätzen erst einmal darum,

wie wir mit potenziell missbräuchlichen Gesuchen umgehen, respektive Gesuchen, die einen sehr hohen Aufwand verursachen und scheinbar wenig Mehrwert bieten. Wir unterstützen hier die Formulierung der Mehrheit der Kommission, aber nicht, wie es mein Kollege Müller gesagt hat, wirklich nicht, um es den Gemeinden schwerer zu machen, ein Gesuch abzulehnen, sondern genau im Gegenteil: Wir finden, es ist klarer formuliert und sollte die Praxis der Gemeinden erleichtern.

Die Regierung möchte Gesuche mit einem sehr grossen Aufwand von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen. Wie die Präsidentin der Kommission schon angesprochen hat, ist uns das in der Tat zu subjektiv. Erstens: Was heisst «glaubhaft machen»? Ich kann Ihnen, Frau Vizepräsidentin, vielleicht etwas glaubhaft machen, aber der zweiten Vizepräsidentin nicht. Das hängt wirklich sehr von der beurteilenden Person ab. Und wer definiert, was ein schutzwürdiges Interesse ist? Hat nicht gemäss dem Grundsatz jede Person das Recht auf Zugang und dieses Recht ist per Gesetz schutzwürdig? Sie sehen, wir haben uns etwas schwergetan mit den Formulierungen. Gleichzeitig möchten wir die Verwaltung aber eben auch schützen.

Unsere Lösung hat zwei Elemente: Erstens, wir stellen in Absatz 3 klar, dass auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche nicht eingetreten wird. Auch andere Kantone regeln das so. Und zweitens gibt es bei grossem Aufwand die Möglichkeit, Kosten aufzuerlegen. Dazu kommen wir dann bei Paragraph 22. Danke, dass Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützen.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Ich fasse mich kurz, ich schliesse mich der Meinung von Nicola Yuste an, sie hat bereits alles erklärt. Besten Dank.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Ich werde auch nur einmal zum gesamten Paragraphen 17 sprechen. Bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips bewegen wir uns in verschiedenen Spannungsfeldern: zum einen demjenigen zwischen möglichst viel Transparenz auf der einen und einem starken Daten- und Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite. Es gibt aber auch noch das Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf Informationszugang und dem exzessiven Gebrauch dieses Rechts, um öffentliche Organe zu schikanieren. Und genau mit Paragraph 17 tragen wir diesem letzten Spannungsfeld Rechnung. Ja, tendenziell nehmen die Gesuche zur Einsicht gemäss Öffentlichkeitsprinzip zu, ein gewisser Corona-Effekt lässt sich dabei ebenfalls beobachten. Während der Covid-19-Pandemie gab es deutlich mehr Gesuche als üblich. Mittlerweile steigt die Anzahl der Gesuche zwar immer noch an, aber deutlich langsamer als noch vor ein paar Jahren. Und

dieser Anstieg lässt sich zumindest teilweise mit sogenannten querulatorischen oder missbräuchlichen Gesuchen erklären, Gesuchen, die chancenlos sind und einzig und allein dazu dienen, die öffentlichen Organe zu beschäftigen oder gar lahmzulegen. Und auch wenn nur wenige Personen oder Interessengruppen so vorgehen, die Konsequenzen sind weitreichend und können dazu führen, dass insbesondere kleinere Gemeinden, aber auch kantonale Stellen ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können.

Und um eben dies zu verhindern, gibt es verschiedene Möglichkeiten: Wenn ein Gesuch einen sehr grossen Aufwand nach sich zieht, könnte ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden müssen. Eine andere Option wäre die Verrechnung der Kosten, die in Paragraf 22 geregelt ist. Bei diesen Einschränkungen ist aber immer zu bedenken, dass es gemäss Öffentlichkeitsprinzip einfach und niederschwellig möglich sein muss, an staatliche Informationen zu gelangen.

Mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit werden beide Anliegen berücksichtigt: Kantonale und kommunale Behörden werden vor Überlastung geschützt, damit sie ihren wichtigen Aufgaben für die Gesellschaft nachkommen können. Und im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrates stärken wir das Öffentlichkeitsprinzip durch einen möglichst niederschweligen Zugang zu staatlichen Informationen. Stimmen Sie darum mit der Mehrheit der Kommission und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Es haben jetzt alle zu Paragraf 17 gesprochen, darum werde ich jetzt auch noch zu Paragraf 17 Absatz 3 sprechen. Die Alternative Liste unterstützt den Minderheitsantrag der FDP, das heisst, wir unterstützen den Vorschlag des Regierungsrates, also Absatz 3. Den neuen Absatz 3, wie ihn die Kommissionsmehrheit vorschlägt, lehnen wir ab. Wir wollen keine Begriffe wie «querulatorisch» und «missbräuchlich» in einem Gesetz lesen. Das ist ein Misstrauensantrag auf Vorrat gegenüber allen Gesuchstellenden. Es sind zudem schwammige Begriffe, die in einem Gesetz nichts zu suchen haben.

Michèle Düнки-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich habe eingangs beim Eintretensvotum gesagt, dass es ein bisschen kompliziert ist und man ein bisschen Nerven oder Geduld braucht. Es haben jetzt alle zu Absatz 3 gesprochen und wir machen es jetzt einmal umgekehrt: Statt dass ich Ihnen eingangs erzähle, was wir bei Absatz 3 diskutiert haben, schauen wir jetzt, ob Sie alle Fraktionssprecherinnen und -sprecher richtig memoriert haben, und ich gebe Ihnen jetzt noch kurz die Bilanz: Dieser Absatz regelt die Möglichkeit, Gesuche auf Informationszugang abzuweisen, wenn sie querulatorisch oder missbräuchlich sind. Die Kommissionsmehrheit – das

haben Sie vielleicht herausgehört – schlägt vor, dabei auf die klare und objektive Formulierung aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau zurückzugreifen. Damit soll die Verwaltung ausdrücklich vor Gesuchen geschützt werden, die offensichtlich nicht der Informationsbeschaffung dienen, sondern primär Aufwand verursachen. Und eine Minderheit – auch das haben Sie bereits gehört – folgt dieser Argumentation nicht. Sie unterstützt den Antrag des Regierungsrates und möchte an dessen ursprünglicher Formulierung festhalten. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Fabian Müller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94 : 70 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Antrag auf Rückkommen

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Wir stellen den Antrag auf Rückkommen und beantragen, dass über den Paragraphen 17 absatzweise abgestimmt wird.

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Für ein Rückkommen braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über den Antrag auf Rückkommen

Für den Antrag auf Rückkommen stimmen 111 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum erreicht, Rückkommen ist beschlossen.

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Wir stimmen jetzt über den Paragraphen 17 absatzweise ab.

Abstimmung über § 17 Abs. 2

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Fabian Müller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 80 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung über § 17 Abs. 3

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Fabian Müller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Jetzt sind wieder alle wach, wir kommen jetzt also zu Paragraf 18.

Hier liegen neben dem Minderheitsantrag 1 auf Streichung von Paragraf 18 drei weitere Minderheitsanträge vor. Über den Minderheitsantrag 1 befinden wir ganz am Schluss, nachdem wir den ganzen Paragrafen 18 bereinigt haben. Wir mehrten nun zuerst die Minderheitsanträge 2 und 3 aus und stellen den obsiegenden Antrag dann dem Minderheitsantrag 4 auf Streichung von litera a gegenüber.

Minderheit 1 Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Gabriel Mäder, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste):
§ 18 streichen.

Minderheit 2 Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel:

lit. a gemäss Antrag des Regierungsrates.

lit. b gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheit 3 Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste):

a. (...) Regierungsrates die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen,

Minderheit 4 Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste):

lit. a streichen.

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der STGK: Ich spreche einmal zum ganzen 18er. Dieser Paragraf regelt die Ausnahme vom Informationszugang. Er ist einer der zentralsten Punkte der Vorlage und war dementsprechend Gegenstand intensiver Diskussionen in der Kommission, das haben Sie auch den verschiedenen Anträgen entnommen. Es geht hier um die Frage, in welchen Fällen Dokumente vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sein sollen und ob dies generell oder nur im Rahmen einer Interessenabwägung geschehen darf.

Zum Buchstaben a: Die Vorlage des Regierungsrates sieht vor, dass Protokolle sowie Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen des Regierungsrates und der Gemeindevorstände grundsätzlich vom Informationszugang ausgenommen sind. Die Kommissionsmehrheit beantragt eine Änderung. Nach ih-

rer Auffassung sollen Protokolle nach Abschluss eines Geschäfts im Grundsatz öffentlich sein, um die Hintergründe und Diskussionen nachvollziehen zu können. Sie beantragt deshalb, den Begriff «Protokolle» zu streichen.

Daneben liegen mehrere Minderheitsanträge vor. Eine Minderheit möchte «Gemeindevorstände» streichen. Sie kritisiert, dass mit der vorgesehenen Ausdehnung des Sitzungsgeheimnisses auf Gemeindeexekutiven und damit auch auf Zweckverbände die Transparenz auf lokaler Ebene zu stark eingeschränkt würde. Dieser Antrag entspricht dem geltenden Recht gemäss Paragraph 2 Absatz 2 der Informations- und Datenschutzverordnung.

Eine weitere Minderheit beantragt, bei der Formulierung des Regierungsrates zu bleiben und damit den vorgeschlagenen Ausschluss unverändert zu übernehmen.

Und schliesslich beantragt eine weitere Minderheit, den Buchstaben a ganz zu streichen. Sie argumentiert, dass es eine massive Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips darstellen würde, wenn bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen automatisch vom Informationszugang ausgenommen werden. Auch bei diesen Dokumenten soll es eine Interessenabwägung geben, wie dies heute bereits der Fall ist.

Zu Buchstabe b: Hier geht es um die Protokolle der übrigen öffentlichen Organe. Der Regierungsrat schlägt vor, diese pauschal vom Informationszugang auszunehmen. Die Mehrheit der Kommission beantragt die Streichung dieser Bestimmung. Sie ist der Ansicht, dass auch solche Protokolle nicht generell, sondern nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung geschützt werden sollen.

Eine Minderheit bevorzugt dagegen den Antrag des Regierungsrates und möchte an der vorgesehenen Ausnahme festhalten.

Und schliesslich und abschliessend zu Absatz 2: Eine Minderheit beantragt, den neuen Absatz 2 aufzunehmen, um die Gemeindeautonomie zu stärken.

Eine weitere Minderheit geht noch weiter und will Paragraph 18 insgesamt streichen. Sie begründet dies damit, dass das Öffentlichkeitsprinzip ansonsten zu stark eingeschränkt würde und dass damit Artikel 17 der Kantonsverfassung, welcher die Öffentlichkeit von Informationen garantiert, unterlaufen würde. Nach dieser Sichtweise gibt es keinen Anlass, das bewährte System der Interessenabwägung in diesem Umfang zu verlassen.

So, nun hoffe ich, dass Sie nicht alle vollends verwirrt sind, und bedanke mich im Voraus bei meinen Kommissionskollegen, wenn sie Licht ins Dunkel über die einzelnen Minderheitsanträge tragen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Ich werde auch zum gesamten Paragraphen 18 sprechen. Wer an der Kommissionsberatung teilgenommen hat oder wer

die Synopse dazu gelesen hat, der weiss: Hier sind wir nun beim sogenannten Königinnen- oder beim Königsparagrafen angekommen, so sieht es zumindest aus. Ich möchte anfangs doch noch einmal einen Dank aussprechen an die Verwaltung. Auf meine Äusserung hin, ein weiteres Arbeitspapier zu erstellen, hat die Verwaltung wirklich gut gearbeitet und uns eine gute Hausaufgabe bereitgestellt. Genützt hat es – danach sieht es auf Seite 14 und 15 der Synopse zumindest aus – leider nicht viel, und wie dieser Paragraf 18 im neuen IDG dann endgültig aussehen wird und was er dann auch bedeutet, auf das bin ich dann doch sehr gespannt. Also, ich versuche es:

Auch die SVP/EDU-Fraktion hat den Paragrafen 18 in der Fraktion intensiv beraten und kommt zu folgendem Schluss: Paragraf 18 sieht ja Ausnahmen beim Informationszugang vor, und mit unserem Minderheitsantrag 2 unterstützen wir den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates. Die Ausnahmen würden in litera a die Geschäfte des Regierungsrates und der Gemeindevorstände betreffen, bei welchen Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen sowie die Protokolle miteinbezogen sind, in litera b bei den übrigen öffentlichen Organen die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen.

Und jetzt gleich weiter zu den übrigen Anträgen: Die Minderheit 1 lehnen wir ab. Nach uns soll es möglich sein, Ausnahmen beim Informationszugang zu machen. Keine Ausnahmen zuzulassen ist für uns hier keine Option.

Den Kommissionsmehrheitsantrag lehnen wir ebenfalls ab, da dieser zwar Ausnahmen vorsieht, jedoch für uns zu wenige. Minderheit 3 lehnen wir mit der Begründung ab, dass bei diesem die Gemeindevorstände nicht erwähnt werden. Und den ganzen litera a zu streichen, wie im Minderheitsantrag 4 gefordert, kommt für uns ebenfalls nicht infrage. Auch nicht infrage kommt der Minderheitsantrag 5, welcher Ausnahmen für Gemeinden vorsieht.

Also vieles ist schon in Paragraf 11 vorgeregelt. Folgen Sie unserem Minderheitsantrag bei Paragraf 18. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Auch ich werde voraussichtlich einmal zu unseren und den weiteren Anträgen bei Paragraf 18 sprechen.

Sie haben es bereits in der Grundsatzdebatte gehört, wir Grüne stehen klipp und klar hinter dem Öffentlichkeitsprinzip. Ich zitiere dazu gerne auch Artikel 17 der Zürcher Kantonsverfassung: «Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.» Vorliegender Paragraf 18 sieht für einzelne amtliche Dokumente Pauschalausnahmen vor, ohne eine Interessenabwägung vorzunehmen. Ein solcher Blankoscheck für einzelne öffentliche Organe ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel und steht im Widerspruch zur

kantonalen Verfassung. Die Arbeit der Medien als vierte demokratische Gewalt wird so massiv eingeschränkt und auch Einzelpersonen oder Interessenverbände erhalten weniger Auskunft.

Warum ist das also problematisch? Ziel des Öffentlichkeitsprinzips ist eben gerade nicht die Gängelung der Verwaltung, der Regierung oder weiterer öffentlicher Behörden. Es geht auch nicht um ein pauschales Misstrauensvotum diesen Institutionen gegenüber. Nein, ganz im Gegenteil, dank dem Zugang zu amtlichen Dokumenten stellen wir eben genau Vertrauen her. Die Menschen können nachvollziehen, wie staatliche Entscheidungen getroffen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren der Demokratie. Und für dieses Funktionieren müssen aber auch Kollegialbehörden gut und auf Vertrauensbasis zusammenarbeiten können. Ihr Meinungsbildungsprozess ist darum zu schützen – wir haben es bereits gehört –, bis er abgeschlossen ist. Einer Veröffentlichung von Informationen können auch noch andere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Nur, diese sind in Paragraph 11 geregelt und müssen entsprechend geltend gemacht werden, Paragraph 18 mit Pauschalausnahmen braucht es dafür nicht. Darum stellen wir Grüne den Antrag, Paragraph 18 komplett zu streichen. Weil sich während der Kommissionsberatung aber abgezeichnet hat, dass der Streichungsantrag wohl eher keine Mehrheit finden wird, haben wir einen weiteren Antrag zu litera a gestellt. Dieser Antrag entspricht einzig und allein geltendem Recht. Vom Informationszugang ausgenommen wären weiterhin die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen bei Geschäften des Regierungsrates.

Die Kommissionsmehrheit möchte aber auch diese Ausnahmen nun auf Gemeindevorstände ausweiten. Wieso lehnen wir das ab? Zum einen würde dies auch für Zweckverbände gelten, sprich sehr weitreichende Folgen haben und zu viele Dokumente vom Informationszugang ausnehmen. Und zum anderen kennen wir auf kantonaler Ebene diverse aufsichtsrechtliche Instrumente und Kommissionen, die es auf kommunaler Ebene so nicht gibt. Ich erinnere hier gerne an das Fehlen von Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) in diversen Versammlungsgemeinden.

An dieser Stelle auch noch kurz zum Minderheitsantrag der GLP betreffend Absatz 2. Im Sinne der Gemeindeautonomie unterstützen wir diesen Antrag selbstverständlich. Wenn Gemeinden weiterhin transparent und nachvollziehbar kommunizieren möchten, dann soll ihnen das auch möglich sein. Genau dafür braucht es diesen neuen Absatz.

Warum sich die Mehrheit weder für eine komplette Streichung noch für die Beibehaltung des geltenden Rechts aussprechen wird, ist unklar. Mir scheint aber, dass gerade in Fraktionen mit vielen und einflussreichen Gemeindever-

treterinnen Eigeninteressen einmal mehr stärker gewichtet werden als die Interessen der Gesamtbevölkerung. Stimmen Sie damit für die Anträge der Grünen und für eine funktionierende Demokratie.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich spreche auch direkt zu allen Anträgen in Paragraph 18 für die SP.

Wir sind endgültig – das haben Sie vielleicht schon gemerkt – beim Pièce de Résistance dieser Vorlage angekommen, bei dem Paragraphen, der schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorlage für Wirbel in den Medien und natürlich auch bei uns gesorgt hat. Aber machen wir einen Schritt zurück, was will dieser 18er überhaupt? Wir haben heute schon viel über die Bedeutung der Transparenz des staatlichen Handelns gehört. Aussenstehende sollen das Handeln der staatlichen Behörden nachvollziehen können, nur so können sie Vertrauen aufbauen. Dafür haben wir das Öffentlichkeitsprinzip. Und wir haben beim Paragraphen 11 gelernt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen ein privates oder öffentliches Interesse der Herausgabe von Informationen entgegenstehen kann. Und falls diese Interessen höher zu gewichten sind, dann hat die Verwaltung mit dem Paragraphen 11 alle Instrumente in der Hand, einen Antrag abzuweisen. Die Begründung muss natürlich stichhaltig sein und im Schlichtungsverfahren bestehen, aber das ist ja auch gut so. Wenn nämlich keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, dann soll das Öffentlichkeitsprinzip auch greifen. Warum braucht es einen Extra-Geheimhaltungsparagraphen, in dem wir ganze Dokumentenklassen definieren, die per se vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden, ohne Abwägung und guten Grund? Ich weiss es wirklich nicht. Wir brauchen aus den genannten Gründen keinen Geheimhaltungsparagraphen, weshalb wir dem Streichungsantrag von Paragraph 18 zustimmen werden. Wir leben ja schliesslich auch gut mit dem Status quo. Die Regierung geniesst mit der geltenden Verordnung gewisse Privilegien, indem die Anträge, Mitberichte und besonderen Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei auch nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen sind. Protokolle gibt es bekanntlich sowieso keine. Darüber hinaus gibt es keine Geheimhaltungsklauseln im heutigen Recht, und wir wollen, dass das so bleibt.

Sollte der Geheimhaltungsparagraph bestehen bleiben, dann wollen wir mit dem Minderheitsantrag 4 der SP immerhin zurück zum Status quo. Die Privilegien der Regierung werden auf Verordnungsstufe bestehen bleiben, aber es braucht sicher keine Ausweitung auf die Gemeindevorstände, inklusive deren Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen und Protokolle. Das hat auch gar nichts mit Gleichstellung zu tun, falls die FDP nachher so argumentieren

wird, es ist schlichtweg eine Ausweitung der Geheimhaltung und ein massiver Rückschritt für das Öffentlichkeitsprinzip, und das ganz ohne Not. Welche Gemeinde – und vielleicht können Sie mir das nachher noch beantworten –, welche Gemeinde leidet denn heute unter dem Öffentlichkeitsprinzip? Wie gesagt, mit berechtigten Gründen kann man jederzeit ein Gesuch ablehnen, aber genau die Begründung ist das Wichtige. Wir hoffen, dass Sie unserer Minderheit oder der Minderheit der Grünen folgen werden, um immerhin diese massive Ausweitung auf sämtliche Gemeindevorstände zu verhindern.

Immerhin – da bin ich stolz auf die STGK – möchten wir alle, mit Ausnahme der SVP und leider auch der Mitte, litera b streichen, den berühmten litera b, über den wir wohl nie wissen werden, wie er aus dem Nichts, einem Zaubertrick gleich, in dieses Gesetz geraten ist. Wir werden es auch nie wissen, denn das ist gerade ein schönes Anschauungsbeispiel der Geheimhaltungsprivilegien der Regierung und ihrer Anträge. Und sollte sich einmal in Ihrer Gemeinde etwas Ähnliches zutragen, haben auch Sie keine Möglichkeit mehr, Licht ins Dunkel zu bringen, sofern Sie der Mehrheit folgen.

Einzig litera c stört uns nicht. Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, nützen nun wirklich niemandem etwas und würden im Gegenteil eher für Verwirrung sorgen. Wichtig ist auch die Minderheit 5 von Gabriel Mäder. Wenn eine Gemeinde nichts von den neuen Geheimhaltungsprivilegien hält, die wir heute vielleicht zu meinem grossen Bedauern beschliessen werden, wenn sie transparenter handeln will, dann soll sie diese Möglichkeit auch bekommen. Das ist aus unserer Sicht wichtig und richtig. Vielen Dank.

Fabian Müller (FDP, Rüschiikon): Bei Paragraph 18 handelt es sich um die Ausnahmeregelung bei der Bekanntgabe von Informationen. Wenn in diesem Zusammenhang noch irgendein Zweifel bestehen sollte, dann verweise ich auf die fettgedruckte Obermarginalie, die da ganz unmissverständlich heisst: Ausnahmen. Es handelt sich dabei um Dokumente, die per se vom Informationszugang ausgenommen sind und die ergo auch keinen Interessenabwägungen im Sinne von Paragraph 11 unterzogen werden. Es handelt sich auch um Ausnahmen vom Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips, wie es in Artikel 17 der Kantonsverfassung niedergeschrieben ist, und das stipuliert, dass jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, eben die berühmte Interessenabwägung.

Unter diesen Prämissen erstaunt es dann schon, dass die Regierung mit Sukkurs von SVP, Mitte und offenbar auch Teilen der GLP alle Protokolle nicht

öffentlicher Sitzungen, die irgendwie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen – und der ist ja bekanntlich ziemlich umfangreich –, per se vom Informationszugang ausschliessen will. Liebe SVP, liebe Mitte, liebe uneinige Grünliberale, liebe Regierung, wollt ihr der Bürgerin, dem Bürger die Informationen aller nicht öffentlichen Sitzungen in Kanton, Gemeinden, Zweckverbänden tatsächlich per se ohne Interessenabwägung und in jedem Fall verwehren? Wollt ihr, dass die Ausnahme zur Regel wird? Wie könnt ihr das mit dem Verfassungsartikel vereinbaren oder mit der Zielsetzung dieses Gesetzes, wonach die Transparenz und das Öffentlichkeitsprinzip zu stärken sind? Sind Sie tatsächlich der Ansicht, dass staatliches Handeln so nachvollziehbar bleibt? Aus unserer Sicht geht dieser Passus viel zu weit. Die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ist zentral, gerade auch für das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern. Dies dürfen wir nicht mit neuen, unüberwindbaren Hürden – und das sind sie, die Pauschalausschlüsse – unterminieren.

Vor diesem Hintergrund haben wir lange diskutiert, ob es Paragraph 18 überhaupt noch braucht. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass es der Klarheit dient, doch noch die eine oder andere Ausnahme bestehen zu lassen. So dürften sich gewisse chancenlose Abklärungen im Sinne von Paragraph 11 zum vornherein erübrigen. Einer allzu extensiven Auslegung des Rechts auf Informationszugang – und auch das gibt es – wird so entgegengewirkt, einer Auslegung etwa, die auch den Zugang zu persönlichen und noch nicht fertiggestellten Dokumenten ermöglichen möchte. Und so sind wir Freisinnigen in diesem Paragraphen vom geltenden Recht ausgegangen und haben einen Antrag eingereicht, der dann zum Mehrheitsantrag der STGK mutierte. Gemäss litera a sollen Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen vom Informationszugang ausgeschlossen werden, nicht aber die Protokolle, wie das im Antrag des Regierungsrats vorgesehen war. Dies entspricht den heute geltenden Bestimmungen in der IDV, also der Verordnung zum IDG. Dort hat der Regierungsrat die Regeln, die für ihn selber gelten, präzisiert, was durchaus zulässig, aber auch ein bisschen unschön ist. Und somit ist es mit Blick auf die Systematik sinnvoll, diese Bestimmung nun auf Gesetzesstufe anzuheben, damit neu der Kantonsrat die Regeln, die den Regierungsrat betreffen, präzisiert. Und im Zuge dessen ist es im Sinne der Gleichbehandlung denn auch folgerichtig, dass diese Regeln neu auch für die Gemeindevorstände gelten.

Zum Schluss noch kurz zu literae c und d. Mit litera c wollen wir, wie bereits erwähnt, sicherstellen, dass persönliche und noch nicht fertiggestellte Dokumente unter Verschluss bleiben. Den Antrag der GLP, wonach Gemeinden Ausnahmen der Ausnahmen definieren können, lehnen wir ab. In diesem Fall

ist, wie ausgeführt, eine Gleichbehandlung der kantonalen und kommunalen Exekutive angezeigt.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Ja, es wurde bereits erwähnt, Paragraf 18 war auch in der GLP der umstrittenste Punkt dieser Revision, ein wirkliches Filetstück. Hier treffen zwei grundsätzlich gegensätzliche Haltungen aufeinander.

Auf der einen Seite, Paragraf 18 vollständig annehmen: Diese Seite argumentiert mit der Funktionsfähigkeit der Exekutive. Ohne einen garantierten Schutz könnte die Gefahr bestehen, dass einzelne Mitglieder nicht mehr frei diskutieren, dass die interne Einigkeit nach aussen bröckelt und dass der öffentliche Druck den deliberativen Prozess lähmt. Und Sie wissen – ich habe es vorher herausgeführt –, wie wichtig uns die Kollegialität in diesen Exekutiven ist. Klare Regeln helfen zudem, Rechtssicherheit zu schaffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Kollegialität und der Schutz der Meinungsbildung, so diese Sicht, ist die Voraussetzung für eine handlungsfähige Exekutive. Diese dürfen wir nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Somit erübrigt sich auch jede Einzelfallabschätzung, da diese Aktion über dem Zugang zu Informationen steht, weshalb die pauschalen Ausnahmeregelungen zu begrüssen sind; das ist nur effizient.

Auf der anderen Seite, Paragraf 18 ganz streichen: Diese Seite sieht in der generellen Ausnahme eine Aushöhlung des Öffentlichkeitsprinzips. Transparenz muss der Normalfall sein, Ausnahmen gehören im Einzelfall begründet. Wenn sie begründet werden können, dann darf die Information nicht bekanntgegeben werden, und ansonsten ist sie freizugeben. Ein unbefristeter Ausschluss, den dieser Paragraf ja bringen würde – und das ist nicht bloss bis zum Abschluss des Geschäfts, sondern bis zur Archivierung des jeweiligen Dokumentes der Fall –, ein unbefristeter Ausschluss ganzer Dokumentenkategorien auch nach Abschluss des Geschäfts kehrt diesen Grundsatz um. Er würde verhindern, dass eine zeitnahe Aufarbeitung von Entscheidungen möglich wäre, und würde die demokratische Kontrolle schwächen und die Tür für strukturelle Intransparenz öffnen. Aus anderen Kantonen wissen wir: Einzelfallabwägungen mit Teilzugang, Anonymisierungen von Stimmverhältnissen sind taugliche Instrumente, um die Kollegialität zu wahren, ohne die Öffentlichkeit pauschal ausschliessen zu müssen.

Die GLP ist in dieser Frage gespalten. Ein Teil anerkennt die Notwendigkeit, den Schutzraum im Kollegium klar zu markieren, und will Paragraf 18, so wie er steht, annehmen. Ein anderer Teil sieht im vollständigen Ausschluss eine übermässige Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips und plädiert für die Streichung, in der Überzeugung, dass die bestehenden Instrumente im

IDG ausreichen, um die Interessen der Kollegien zu schützen, aber eben mit einer Einzelfallprüfung anstatt mit einer Generalklausel.

Einigkeit haben wir hingegen bei unserem Minderheitsantrag 5, den Ausnahmen, mit denen wir den Gemeinden die Möglichkeit geben wollen, die Wirkungstiefe des Öffentlichkeitsprinzips für sich selbst bestimmen zu können. Und in diesem Rat wird die Gemeindeautonomie grundsätzlich hochgehalten, gerade auch auf bürgerlicher Seite, selbst bei hoch formalisierten Prozessen wie dem Ausweisen der gebundenen Ausgaben. Wenn Sie sich vielleicht an die PI 11/2021 erinnern, die wir vor einigen Monaten im Rat behandelt hatten, damals haben wir Sie darauf hingewiesen, wir haben Ihnen auch zugehört. Daher kommt es für uns umso überraschender, dass bei einem für die Bevölkerung derart zentralen Thema wie dem Öffentlichkeitsprinzip ein Teil der Verfechter der Gemeindeautonomie in den Gemeinden plötzlich über den Kopf der Bevölkerung hinweg entscheiden möchte. Vertrauen Sie im Sinn der Gemeindeautonomie auf Ihre Bevölkerung und lassen Sie die Gemeinde ihre spezifischen Bedürfnisse eigenständig definieren. Besten Dank.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Die Mitte-Fraktion hält es für unangebracht, die vom Regierungsrat vorgesehenen Ausnahmen zu streichen. Weshalb? Weil Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen sowie Protokolle oft sensible Informationen enthalten, Verhandlungspositionen, Personalfragen, vertrauliche Daten. Werden diese vorschnell veröffentlicht, riskieren wir Störungen im politischen Prozess und Nachteile für die öffentliche Hand. Transparenz darf nicht absolut verstanden werden, sie muss abgewogen werden gegen den Schutz sensibler Informationen.

Die vorgeschlagenen Ausnahmen sind selbstverständlich kein Freipass zur Geheimhaltung, sondern ein sinnvoller Schutz dort, wo er notwendig ist. Wir möchten, dass beispielsweise Exekutiven weiterhin offen diskutieren können. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Mitte-Fraktion, unterstützen Sie den Minderheitsantrag 2 und somit den Antrag des Regierungsrates. Besten Dank.

Andrea Grossen-Aerni (EVP, Wetzikon): Die EVP unterstützt mehrheitlich den Minderheitsantrag 2, weil er die interne und kollegiale Willensbildung schützt. Wären Protokolle nicht öffentlicher Beratungen offen zugänglich, würden heikle Punkte künftig gar nicht mehr schriftlich protokolliert, vieles verlief nur noch mündlich. Das schwächt die Nachvollziehbarkeit, Qualität und Verbindlichkeit. Die klar begrenzte Ausnahme sorgt dafür, dass Beschlüsse weiterhin, transparent begründet, publiziert werden und dass vertrauliche Diskussionsprotokolle ihren Zweck erfüllen können.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Ich spreche ebenfalls zum gesamten Paragraphen 18. Dieser Paragraph, der nach der Vernehmlassung in erweiterter Form in die Vorlage aufgenommen wurde, ist ein eigentlicher Informationsverhinderungsparagraph. So wurde Paragraph 18 litera a nach der Vernehmlassung zusätzlich auf die Protokolle ausgeweitet. Paragraph 18 litera b wurde vollständig nach der Vernehmlassung eingefügt. Konkret heisst das: Die wichtigsten staatlichen Player sollen weiterhin in einer Blackbox schalten und walten können. Für die Alternative Liste sollen Protokolle nach Abschluss eines Geschäfts im Grundsatz öffentlich sein, um die Hintergründe und Diskussionen nachvollziehen zu können. Auch die vorgesehene Ausdehnung des Sitzungsgeheimnisses auf Gemeindeexekutiven und damit schliesslich auch auf Zweckverbände lehnen wir ab. Diese Ausdehnung würde die Transparenz auf lokaler Ebene zu stark einschränken. Die Alternative Liste wird darum die Minderheitsanträge 3 und 4 unterstützen. Immerhin hat die Streichung von Paragraph 18 litera b eine Mehrheit in der Kommission gefunden. Wir hoffen, dass die Mehrheit nach dieser Abstimmung dann auch stabil bleibt.

Den Minderheitsantrag unterstützt die Alternative Liste nicht. Wir wollen im gesamten Kanton dieselben Bedingungen für alle. Wichtig ist für uns, dass der gesamte Paragraph 18 gestrichen wird. Dieser Paragraph unterläuft unserer Meinung nach Artikel 17, der die grundsätzliche Öffentlichkeit von Informationen und Transparenz staatlichen Handelns garantiert. Wir lehnen die Minderheiten 2 und 5 ab – es ist so ein Chaos (*Heiterkeit*) –, aber die Minderheiten 1 und 3 und 4 unterstützen wir.

Rafael Mörgeli (SP, Stäfa): Es ist kein Zufall, dass jemand, der sich in diesem Rat auch schon für mehr Transparenz und politische Kontrolle in Gemeinden eingesetzt hat, sich bei diesem Paragraphen zu Wort meldet. Kollege Krähenmann hat das Fehlen von GPK in Versammlungsgemeinden schon angesprochen. Und ich verstehe, dass viele von Ihnen hier drin in Gemeindeexekutiven sind, aber vergessen Sie einfach nicht: Das IDG, das machen wir nicht in erster Linie für die Behörden, sondern wir machen es in erster Linie für die Bevölkerung. Es geht bei diesem Paragraphen im Speziellen darum, möglichst grosse Transparenz für die Zürcher Bevölkerung zu schaffen. Es ist auch klar, dass es nur eine möglichst grosse Transparenz geben kann, aber Paragraph 11 regelt hierzu schon alles Nötige, das einfach auch als Hinweis an Kollegen Deplazes.

Die Exekutiven einfach komplett von diesem Informationszugang auszunehmen, ist sicher nicht im Interesse der Bevölkerung. Legen Sie Ihren Exekutivhut ab und überlegen Sie sich, was Ihre Wählerinnen und Wähler heute

hier von Ihnen erwarten, möglichst viel Geheimhaltung für die Behörden oder möglichst grosse Transparenz der Bevölkerung gegenüber. Streichen Sie diesen Artikel oder lassen Sie im Minimum die Stimmbevölkerung jeder Gemeinde selbst entscheiden, ob sie ihre Exekutive vom Informationszugang entbindet. Bei jedem anderen Entscheid können Sie nämlich nur hoffen, dass Sie ihn nie jemandem in Ihrer Wählerschaft erklären müssen. Und das beste Beispiel haben wir heute gehört von Kollege Schmid: Er hat zwar erklärt, wie seine Fraktion stimmen wird, aber nicht, wieso sie den Informationszugang für die Bevölkerung so stark einschränken will. Kolleginnen und Kollegen, vertrauen Sie der Bevölkerung unseres Kantons, vertrauen Sie auch der hier immer wieder so hochgelobten Gemeindeautonomie und stimmen Sie allen Minderheitsanträgen ausser dem zweiten zu.

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Wir kommen jetzt zu den Abstimmungen, weil keine weiteren Voten mehr gewünscht werden. Ich bitte Sie auch gleich, auf Ihren Plätzen zu bleiben, wir werden jetzt mehrere Abstimmungen machen. Ich hoffe, wir werden das einigermaßen fehlerfrei hinter uns bringen, sodass Frau Stofer wieder beruhigt sein kann (*Heiterkeit*).

Abstimmung I

Der Minderheitsantrag 2 von Roman Schmid wird dem Minderheitsantrag 3 von Benjamin Krähenmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat gibt mit 89 : 71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag 3 den Vorzug.

Abstimmung II

Der Minderheitsantrag 3 von Benjamin Krähenmann wird dem Kommissionsmehrheitsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung III

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 4 von Nicola Yuste gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 93 : 67 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 18 Abs. 2 (neu)

Minderheit 5 Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i. V. Nicola Yuste):

² Die Gemeinden können die Ausnahmen einschränken oder für nicht anwendbar erklären.

Abstimmung IV

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 5 von Gabriel Mäder gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 81 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Jetzt stellen wir den bereinigten Paragraphen 18 dem Minderheitsantrag 1 von Benjamin Krähenmann auf Streichung des ganzen Paragraphen gegenüber.

Abstimmung V

Der bereinigte § 18 wird dem Minderheitsantrag 1 von Benjamin Krähenmann auf Streichung von § 18 gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94: 66 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem bereinigten § 18 zuzustimmen.

Die Beratung der Vorlage 5923a wird abgebrochen. Die Fortsetzung der Beratung findet voraussichtlich am 1. Dezember 2025 statt.

5. Verschiedenes

Nachruf

Ratspräsident Beat Habegger: Ich muss Sie nicht einmal um Ruhe bitten, vielleicht setzen Sie sich schnell hin, wir kommen noch zum Verlesen eines Nachrufs:

Unsere frühere Kollegin Sabine Sieber Hirschi ist im Alter von erst 65 Jahren verstorben. Sabine war von 2010 bis 2017 Mitglied des Kantonsrates. Viele von uns haben sie somit als Ratskollegin persönlich gekannt und geschätzt. Beim Eintritt in den Kantonsrat galt Sabine als Ausnahmeerscheinung, ihre Parteizugehörigkeit und ihr Wohnort passten nicht so recht zusammen, «SP, Sternenbergr» war hier bisher jedenfalls nicht geläufig. Es passte aber zu ihrer Person, dass sie nicht auf eine sozialdemokratische Hochburg angewiesen war, um bei Wahlen breit unterstützt zu werden.

Sabine war 1990 in die höchstgelegene Gemeinde des Kantons gezogen, nachdem sich Pläne für die Auswanderung nach Kanada zerschlagen hatten. In Sternenbergr übernahm die gelernte Hauswirtschaftslehrerin zunächst den Dorfladen und engagierte sich bald auch in der Gemeindepolitik. 20 Jahre

lang gehörte sie dem Gemeinderat an, zwölf Jahre als Präsidentin. Ausserdem übernahm sie das Seminarhotel «Alter Steinshof», das sie zeitweise auch als Gastwirtschaft betrieb. In Sternenberg bewährte sich Sabine als pragmatische und diskussionsfreudige Politikerin, die sich auch unangenehmen Themen stellte. Zu diesen Themen gehörten etwa die ungewissen Zukunftsaussichten in ihrem finanzschwachen Bergdorf. Sabine rief deshalb Zukunftswerkstätten ins Leben, bei denen sich die Bevölkerung mit Ideen und Fragen einbringen konnte. So schuf sie Vertrauen und bereitete schliesslich den Weg für die Fusion mit Bauma. Vor der Eingemeindung 2015 wurde sie in Sternenberg an der letzten Zukunftswerkstatt mit stehendem Applaus verabschiedet.

Sabine bezeichnete das Gemeindepräsidium einmal als ihr schönstes politisches Amt. Ihre Erfahrung als Kommunalpolitikerin konnte sie aber auch im Kantonsrat wirkungsvoll einbringen. Sie profilierte sich hier vor allem als Finanzpolitikerin. Ihre Voten in der Finanzkommission und im Rat waren jeweils konkret, sachlich und lebendig. Für ihre Kompetenz und ihre besonnene, faire Art war sie über die Parteigrenzen hinaus respektiert und geschätzt. Sabine hat sich neben dem Gemeinde- und dem Kantonsrat vielseitig engagiert, beispielsweise für Wanderwege oder für das Schloss Kyburg, und sie war auch bis zuletzt erste Vizepräsidentin des Bezirksrates Pfäffikon. Der «Zürcher Oberländer» porträtierte sie einmal als – Zitat – «Charakterfrau, die Spuren hinterlässt», genau so werden wir sie in Erinnerung behalten.

Im Namen des Kantonsrates entbiete ich den Angehörigen unser herzliches Beileid. Die Abdankung für Sabine Sieber Hirschi findet am Dienstag, 23. September 2025, um 14 Uhr in der reformierten Kirche Bauma statt. (*Es folgt eine Schweigeminute.*) Vielen Dank.

Internationaler Tag der Demokratie

Ratspräsident Beat Habegger: Ich möchte Sie noch auf den heutigen Internationalen Tag der Demokratie hinweisen. Der Kantonsrat beziehungsweise der Kanton Zürich lanciert heute die Plattform «politikvermittlung.ch», auf dieser finden Sie so gut wie alle Angebote zur politischen Bildung im Kanton Zürich. Und insbesondere kann man ab sofort, ab heute dort auch auf das neue Planspiel mit dem Titel «Wir sind Parlament» zugreifen. Also wenn Sie nicht genug haben vom Kantonsrat-Spielen – nein nicht Spielen, vom richtigen Kantonsrat –, wenn Sie nicht genug haben und ein bisschen spielen wollen, wie es so ist, wenn man Kantonsrätin oder Kantonsrat ist, kann man das ab sofort dort tun. Und es ist natürlich besonders geeignet für die Schulklassen im Kanton Zürich. Wir haben in der Geschäftsleitung selber einen Einblick bekommen, und ich glaube, das wird ein sehr attraktives Angebot für unsere Schülerinnen und Schüler. Sie sind dann auch super vorbereitet, wenn

sie das nächste Mal zu uns in den Kantonsrat zu Besuch kommen. Also probieren Sie es mal aus – eine gute Sache.

Schützenkönig des Knabenschiessens 2025

Ratsvizepräsidentin Romaine Rogenmoser: Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen: Es freut mich ausserordentlich, dass wir einen neuen Schützenkönig haben. Beim Ausstich konnte Cla Meier aus Richterswil das Glück auf seiner Seite vereinigen, er hat mit 31 Punkten gewonnen und ist nun unser neuer Schützenkönig. Ich gratuliere hier im Namen des Kantonsrates ganz herzlich. (*Applaus*)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Kleinere Fassadenbegrünungen sollen bewilligungsfrei sein**
Postulat Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.), Simon Vlk (FDP, Uster), Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen), Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich), Ruth Ackermann (Die Mitte, Zürich), Markus Bärtschiger (SP, Schlieren), Manuel Sahli (AL, Winterthur)
- **Kantonspolizei: Vertrauen in die Polizei stärken!**
Postulat Mandy Abou Shoak (SP, Zürich), Sabine Arnold (Grüne, Zürich), Lisa Letnansky (AL, Zürich)
- **Rassismus in Gesundheitsinstitutionen**
Postulat Florian Heer (Grüne, Winterthur), Gianna Berger (AL, Zürich), Mandy Abou Shoak (SP, Zürich), Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen)
- **Auswirkung einer 5%-Steuerfusssenkung zum Zweiten**
Anfrage Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Marc Bochsler (SVP, Wettswil a. A.), Martin Huber (FDP, Neftenbach)
- **Bekämpfung der Tapinoma-Ameisen im Kanton Zürich**
Anfrage Jean-Philippe Pinto (Die Mitte, Volketswil), Christoph Fischbach (SP, Kloten)
- **Steuerausscheidungen bei Unternehmenssteuern**
Anfrage Mario Senn (FDP, Adliswil), Gabriel Mäder (GLP, Adliswil)
- **Terminkollisionen Lehrvertrag vs Gymi/FMS**
Anfrage Sandra Bossert (SVP, Wädenswil), Ursula Junker (SVP, Mettmenstetten)

Schluss der Sitzung: 12.20 Uhr

Zürich, den 15. September 2025

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann